

*Felicitas von Aretin*Die reichsländische Schulpolitik während des Kulturkampfes
1872–1873¹

In den Memoiren des elsässischen Dichters Otto Flake heißt es: »Wäre Deutschland, statt eine Bildung von gestern zu sein, ein alter Staat gewesen, in dem geistige Kultur, Lebensweise, Verkehr der einzelnen untereinander mit dem Machtverlangen, der militärischen Energie und den politischen Schichtungen ausgeglichen war, dann hätte es eine ganz andere Taktik als die der Macht, der kleinlichen und oft brutalen Schikanen, der wechselnden und schwankenden Methoden, der Ausnahmegesetze angewandt.«² Flake sah darin die Ursachen für das Scheitern der Integrationspolitik in Elsaß-Lothringen und folgte damit dem gängigen Urteil der zeitgenössischen elsässischen oder französischen Literatur. Sie erklärte das Versagen der Eingliederungspolitik oft a priori mit dem »preußischen bzw. deutschen« Charakter, der mit Militarismus, Gewalt und Absolutismus assoziiert wurde.³ Preußentum und Deutschtum wurden als fast synonyme Begriffe verwandt.

Glaubt man dem Urteil der älteren Memoirenliteratur, so erfolgte die Eingliederung der reichsländischen Bevölkerung als eine Art Unterwerfung. Die neuere Literatur über das Reichsland kommt in vielen Punkten zu einer gegenteiligen Einschätzung⁴ und sieht in der Integrationspolitik den Versuch für ein moderates und abgewogenes Vorgehen der Beamtenschaft. Diese rücksichtsvolle Integrationspolitik steht im Widerspruch zu der massiven Verärgerung, die das deutsche Verhalten in den ersten Jahren der Annexion hervorgerufen hat.

1 Der vorliegende Aufsatz ist Teil einer Arbeit zum Thema »Die Schulpolitik des Oberschulrats im Reichsland Elsaß-Lothringen 1871–1914«. Sie stützt sich maßgeblich auf den Nachlaß des Oberschulrats, der sich im Straßburger Departementalarchiv befindet (im folgenden A.D.B.R.).

2 Otto Flake, Es wird Abend. Bericht aus einem langen Leben, Gütersloh 1960, S. 62 f.

3 Vgl. beispielsweise Daniel Blumenthal, L'Alsace-Lorraine, Son histoire, son Martyr, ses aspirations, Paris 1916, S. 117: »L'école et les casernes ont été leurs principaux instruments.« *Un patriote alsacien*, Les prussiens en Alsace récits et faits, Paris 1874, S. 131 ff. Auch er führt die Gewalt als ein Kennzeichen für die preußische Integrationspolitik auf und setzt sie mit der deutschen gleich: »[. . .] même par la violence, ils ne feront jamais de nous des Allemands«. Auch Edmond About, Alsace 1871/72, Paris 1873, ist ein gutes Beispiel für den sich nach 1870 entwickelnden französischen Revanchismus, der ein verzerrtes, haßerfülltes Preußen- und Deutschlandbild entwirft. Vgl. About, Alsace, S. 330: »Je suis votre [der Deutschen] ennemi, je hais les conquérants de la Lorraine.« In der neueren Literatur wird der französische und deutsche Revanchismus behandelt von Claude Digeon, La crise allemande de la pensée française (1870–1914), Paris 1959; Heinz-Otto Sieburg, Die Elsaß-Lothringen-Frage in der Deutsch-Französischen Diskussion von 1871 bis 1914, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 17/18, 1969/70, S. 9–37; Raymond Poidevin/Jacques Raymond, Frankreich und Deutschland. Die Geschichte seiner Beziehung 1815–1875, München 1982.

4 An neuerer Literatur vgl. Christian Baechler, Le Parti catholique alsacien 1890–1939. Du Reichsland à la République Jacobine, Paris 1980; Vicki Caron, Between Germany and France. Jewish in Alsace Lorraine, Stanford 1988; Brigitte Favrot, Le gouvernement allemand et le clergé catholique lorrain de 1890 à 1914, Wiesbaden 1981; Herrmann Hiery, Reichstagswahlen im Reichsland. Ein Beitrag zur Landesgeschichte von Elsaß-Lothringen und zur Wahlgeschichte des Deutschen Rei-

Der Schlüssel zum Verständnis der elsäß-lothringischen Politik liegt zu einem großen Teil in der ambivalenten Politik sowohl der Berliner als auch der Straßburger Behörden. Bismarck hatte sich im Spätsommer 1870 nach anfänglichem Zögern, unterstützt von den Militärs und unter dem Druck der öffentlichen Meinung zur Annexion der ehemals französischen Gebiete entschlossen.⁵ Vor allem von deutschen Intellektuellen und Professoren wie Heinrich von Treitschke, Theodor Mommsen, Heinrich von Sybel und Wilhelm Maurenbrecher wurde die Eingliederung mit dem »urdeutschen Charakter« der Bevölkerung begründet, der an der Sprache, der Geschichte und Kultur festgemacht wurde.⁶ Die Autoren stellten dem französischen Prinzip der Staatsnation das ethnisch-kulturelle Prinzip der Kulturnation gegenüber. Das hatte Rückwirkungen auf das Verhalten der Beamenschaft: Grundsätzlich brachten die Beamten im Reichsland der Bevölkerung mehr Respekt entgegen als den Polen in den preußischen Ostprovinzen. Die Deutschen konnten es sich zudem als erfolgreicher Sieger des Krieges von 1870/71 leisten, Toleranz und Entgegenkommen zu zeigen.⁷ Die relative Rücksichtnahme gegenüber der reichsländischen Bevölkerung bedeutete jedoch keine Gleichbehandlung der Elsaß-Lothringer mit den Deutschen aus dem »Alten Reich«. Hierfür waren ein generelles Mißtrauen gegenüber der französischen Tradition des Reichslandes und Zweifel an der nationalen Zuverlässigkeit der neuen Mitbürger verantwortlich. Das Mißtrauen wurde durch die mehrheitlich katholische Konfessionszugehörigkeit noch verstärkt. Erst 1911 gewährte Berlin dem Reichsland eine Verfassung, die Elsaß-Lothringen Bundesstaatscharakter gab.⁸

Um das Verhalten der reichsländischen Behörden besser beurteilen zu können, bietet sich ein Vergleich mit der Integrationspolitik in den annektierten preußischen Provinzen an. Dabei muß man beachten, daß das Reichsland als einziges Gebiet dem Deutschen Reich, nicht Preußen unterstand. Mit dem Gesetz vom 9. Juni 1871 wurden die zuvor französischen Departements des Elsaß und Teile der Departements Meurthe und Moselle mit dem Deutschen Reich vereint und als Reichsland direkt der Reichsgewalt der Bundesstaaten, vertreten durch den Kaiser, unterstellt. Die Integrationspolitik im Reichsland läßt deshalb erste Aussagen darüber zu, wie das Deutsche Reich mit annektierten Gebieten umging.

ches 1871–1918, Düsseldorf 1986; *François Igersheim*, *L'Alsace des Notables 1870–1914. La bourgeoisie et le peuple alsacien*, Strasbourg 1981; *Claude Muller*, *Dieu et catholique et alsacien. La vitalité du diocèse de Strasbourg au XIX siècle (1802–1914)*, Strasbourg 1988; *Roland Oberlé*, *L'Alsace au temps du Reichsland*, Strasbourg 1990; *François Roth*, *La Lorraine annexée. Étude sur la Présidence de Lorraine dans l'Empire allemand (1870–1918)*, Nancy 1976; *François Roth*, *Les Lorrains entre la France et l'Allemagne. Itinéraires d'annexes*, Nancy 1981.

5 Am ausführlichsten behandelt *Eberhard Kolb*, *Der Weg aus dem Krieg. Bismarcks Politik im Krieg und die Friedensanbahnung 1870/71*, München 1989, S. 113–193, die Frage der Annexion. Hier finden sich Literaturhinweise über die ältere Literatur, insbesondere die zwischen dem Autor, Lothar Gall, Joseph Becker und Walter Lipgens in den sechziger Jahren ausgetragene Kontroverse.

6 *Hans-Ulrich Wehler*, »Elsaß-Lothringen von 1870 bis 1918. Das »Reichsland« als politisch-staatsrechtliches Problem des zweiten deutschen Kaiserreichs, in: *ZGORH* 109, 1966, S. 139 ff.; *ders.*, *Das Reichsland Elsaß-Lothringen 1871–1879*, in: *Helmuth Böhme*, *Probleme der Reichsgründungszeit*, Köln/Berlin 1968, S. 431–447; *ders.*, *Das »Reichsland« Elsaß-Lothringen von 1870 bis 1918*, in: *Ders.*, *Krisenherde des Kaiserreichs*, 2. Aufl., Göttingen 1979, S. 23–69. Hier findet sich ein guter Überblick über die gesamte ältere Literatur.

7 *Hans-Ulrich Wehler*, *Elsaß-Lothringen*, S. 183 f.

8 *Jean-Marie Mayeur*, *Autonomie et Politique en Alsace. La Constitution de 1911*, Paris 1970.

Im Folgenden soll die Integrationspolitik am Beispiel des Kulturkampfes näher beleuchtet werden.⁹ Er ist in den einzelnen Provinzen völlig unterschiedlich verlaufen, was wichtige Rückschlüsse auf das Toleranzverständnis gegenüber der katholischen Minderheit zuläßt. In Posen¹⁰ und der Rheinprovinz¹¹ ging die Verwaltung mit größerer Härte gegen die Bevölkerung vor als in Hannover¹² oder Hessen-Nassau; lokale Besonderheiten kamen hinzu, und der Kulturkampf verlief in Fulda¹³ anders als in Aachen¹⁴. Im Reichsland glich das Vorgehen der Berliner und Straßburger Behörden dem gemäßigten Verhalten der Oberpräsidenten in den Westprovinzen, etwa in Hessen-Nassau. So kamen im Reichsland nur der Kanzelparagraph, das Jesuitengesetz und das Gesetz über die Zivilehe zur Anwendung, also ausschließlich Reichsgesetze. Bismarck und das Reichskanzleramt verzichteten darauf, die Mai- oder die Kulturkampfgesetze von 1875 in Elsaß-Lothringen analog einzuführen. Provokationen und Repressalien¹⁵ durch die Verwaltung hielten sich im Reichsland deshalb in Grenzen.¹⁶

- 9 Die neueste allgemeine Literatur über den Kulturkampf findet sich bei *Gerhard Besier*, Kulturkampf, in: Theologisches Reallexikon 20, 1990, S. 209–230, zusammengefaßt. Zu den unverzichtbaren Klassikern gehören nach wie vor: *Heinrich Bornkamm*, Die Staatsidee im Kulturkampf, Darmstadt 1969; *Georg Franz*, Kulturkampf. Staat und katholische Kirche in Mitteleuropa von der Säkularisation bis zum Abschluß des preußischen Kulturkampfes, München 1964; *Johannes Baptist Kießling*, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, 3 Bde., Freiburg 1911–1916; *Rudolph Lill*, Der Kulturkampf in Preußen und im Deutschen Reich in: HKG (J) VI/2, 1973, S. 28–48; *Erich Schmidt-Volkmar*, Der Kulturkampf in Deutschland 1871–1890, Göttingen 1962. Vor allem die amerikanische Literatur liefert neue Impulse: Vgl. *Margaret Anderson/Margaret Lavinia*, Windthorst. A political biography, Oxford 1981; *dies.*, The Kulturkampf and the Course of German History, in: CEH 19, 1986, S. 82–115; *David Blackbourn*, Die Zentrumsparterie und die deutschen Katholiken während des Kulturkampfes und danach, in: *Otto Pflanze* (Hrsg.), Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, München 1983, S. 73–94; *Ronald J. Ross*, Enforcing the Kulturkampf in the Bismarckian State and the Limits of Coercion in Imperial Germany, in: Journal of Modern History, 56 1984, S. 456–482.
- 10 Zur Situation in den preußischen Ostgebieten vgl. *Zygmunt Zielinski*, Kulturkampf in der Provinz Posen, in: HJb 101, 1981, S. 447–461; *Günther Dettmer*, Die ost- und westpreußischen Behörden im Kulturkampf, Heidelberg 1958; *Richard Blanke*, Prussian Poland and the German Empire, 1871–1900, New York 1980, wertet die wichtigste polnischsprachige Literatur aus.
- 11 Zur Situation im Rheinland vgl. *Marjorie Lamberti*, State, Church, and the Politics of School Reform during the Kulturkampf, in: CEH 19, 1986, S. 63–81; *Marjorie Lamberti*, State, Society and the elementary School in Imperial Germany, New York/Oxford 1989; *Norbert Schloßmacher*, Düsseldorf im Bismarckreich. Politik und Wahlen, Parteien und Vereine, Düsseldorf 1985.
- 12 Zur Situation in Hannover vgl. *Wolfgang Rädisch*, Die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866–1885, Hildesheim 1972; *Heide Barmeyer*, Liberale Verwaltungsreform als Mittel zur Eingliederung Hannovers in Preußen 1866–1884/85, in: *Peter Baumgart* (Hrsg.), Expansion und Integration: Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, Köln 1984, S. 357–403; *Hans-Georg Aschoff*, Der Kulturkampf in der Provinz Hannover, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 115, 1979, S. 15–67.
- 13 Zur Situation in Fulda *Winfried Jestaedt*, Der Kulturkampf im Fuldaer Land, Fulda 1960.
- 14 Zur Situation in Aachen *Herbert Lepper*, Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1872 bis 1875 und ihre Ausführungen im Regierungsbezirk Aachen. Ein Beitrag zur Geschichte des »Kulturkampfes« in der Erzdiözese Köln, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 171, 1969, S. 200–258.
- 15 Doch gab es wichtige Ausnahmen: Staatssekretär Max von Puttkamer ließ zwischen 1874 und 1875 beispielsweise mehrere kirchliche Prozessionen verbieten und zensierte die Fastenpredigten des Bischofs von Metz. Vgl. *Roth*, Lorraine, S. 132.
- 16 Der Kanzelparagraph wurde gegen den Bischof von Nancy, Mgr. Foulon, und einige Pfarrer angewandt. Der Bischof hatte in einem Hirtenbrief, der am 3. August 1873 in den weiterhin zu Nancy gehörenden Gemeinden im Kreis Saarburg und Château-Salins verlesen wurde, zur Wiederverei-

Die Einschätzung von Bismarcks Verhalten, das auf den ersten Blick erstaunlich moderat erscheint, bedarf einer wichtigen Ergänzung. Das Hauptmotiv für den Bismarckschen Kulturkampf – die Abgrenzung von staatlichem und kirchlichem Einflßbereich – war in Elsaß-Lothringen bereits verwirklicht. Aufgrund der besonderen kirchen- und staatsrechtlichen Situation von Elsaß-Lothringen hatte sich das Supremat des Staates bereits durchgesetzt. Häufig konnte sich die Verwaltung auf die »organischen Artikel« von 1802 stützen. Auch fehlte für einen forcierten Kulturkampf im Reichsland der treibende Motor. Die liberalen Notabeln blieben bis 1874 von jeder Form politischer Mitverantwortung auf Landesebene ausgeschlossen. Oberpräsident Eduard von Möller wurde von Bismarck in seinen Handlungsspielräumen beschränkt.

Das einzige Kulturkampfgesetz auf Landesebene war das Schulaufsichtsgesetz vom 12. Februar 1873, das im Mittelpunkt des vorliegenden Aufsatzes steht. Seine Analyse hilft, Bismarcks Verhalten gegenüber der katholischen Kirche besser nachvollziehen zu können. Grundsätzlich strebte Bismarck durchaus eine Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche an. Sie war allerdings an die Bedingung geknüpft, daß die Kirche seine Vorstellungen anerkannte.

I. DER SONDERSTATUS VON ELSASS-LOTHRINGEN

1. Die kirchliche Stellung

Am 12. Dezember 1870 erließ der Zivilkommissar von Elsaß-Lothringen, Friedrich von Kühlwetter, eine Bekanntmachung, in der er verkündete: »Die Verfassung der katholischen Kirche bleibt ohne jede Änderung bestehen.«¹⁷ Unangetastet blieb damit vor allem das 1801 zwischen Napoleon I. und Pius VII. geschlossene Konkordat¹⁸, in dem die Rechte von Staat und Kirche gegeneinander abgegrenzt worden waren. Das Konkordat war durch die einseitig vom Staat deklarierten organischen Artikel vom 8. April 1802 ergänzt worden. Napoleon I. war es mit den organischen Artikeln gelungen, das im Konkordat gezeigte Entgegenkommen gegenüber der Kirche in wichtigen Punkten wieder zurückzunehmen. Die katholische Kirche hatte deshalb die organischen Artikel nie anerkannt.

Nach der Annexion hatten zunächst weder Staat noch Kirche im Reichsland ein Interesse, am kirchenrechtlichen status quo etwas zu ändern.¹⁹ Erst als der Bischof von Straßburg, Andreas Raess, im Sommer 1871 selbständig dazu überging, Priester ohne staatliche Genehmigung zu ernennen, wurde die Verwaltung zum Handeln gezwungen. Nach Art. 10 des Konkordates mußte der Bischof bei der Ernennung von Priestern die staatliche Geneh-

nigung des Reichslandes mit Frankreich aufgerufen. Die deutsche Regierung nahm daraufhin ihren zuvor zurückgestellten Plan der Abgrenzung der Diözesengrenzen wieder auf. Am 7. Oktober 1874 wurde in Paris ein Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich unterzeichnet, wonach die beiden Diözesen Straßburg und Metz von Besançon gelöst und direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt wurden. Dabei wurden auch eine Reihe von Pfarreien, die in Belfort, Saint-Dié, Saarbürg und Château-Salins gelegen waren, ausgetauscht. Vgl. *Muller*, *Dieu*, S. 121 ff.; *Hiery*, Reichstagswahlen, S. 139 f.

17 *Hiery*, Reichstagswahlen, S. 70.

18 Der Text des Konkordats und der Organischen Artikel ist abgedruckt bei *Otto Fischbach*, Staatskirchenrecht, Straßburg 1917, S. 283 ff.

19 Zur Frage der Gültigkeit *Henri Puget*, *Le concordat en Alsace-Lorraine*, o. O. 1925; *Adalbert Erler*, Das Napoleonische Konkordat in Elsaß und Lothringen, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 122, 1947, S. 237–238; *Ernst Thiele*, Die deutsche Regierung und das Konkordat im Elsaß nach 1870, in: *Archiv für elsässische Kirchengeschichte* 2, 1927, S. 349–366; *Fischbach*, Staatskirchenrecht, S. 145 f.; *Favrot*, *gouvernement*, S. 14 f.; *Muller*, *Dieu*, S. 107 ff.; *Roth*, *Lorraine*, S. 127 ff.

migung einholen.²⁰ In Berlin und Straßburg begann man sich darüber Gedanken zu machen, inwieweit das Konkordat noch in Kraft sei und ob nicht ein einseitig vom Staat zu erlassendes Kirchenrecht dem Staat weitere Vorteile sichern könne.

In den ersten Monaten des Jahres 1872 lenkte Raess auf Rat des Kardinalstaatssekretärs Antonelli ein.²¹ Der Bischof erkannte künftig die Verpflichtung an, den Behörden die Priesterernennungen zur Anzeige zu bringen. Über die Frage, ob das Konkordat weiterhin Gültigkeit besitze, konnten sich Staat und Vatikan hingegen nicht einigen. Katholische Kirchenrechtler vertraten die These von einem stillschweigend erneuerten Konkordat und waren der Ansicht, daß das Konkordat als Staatskirchenrecht weiterhin galt.²² In Berlin und Straßburg betrachtete man hingegen das Konkordat auf Grund des Verhaltens des Bischofs für erloschen und nur noch die von der Kirche nie anerkannten »organischen Artikel« als gültig.²³ Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen hatten in der Praxis keine Rechtswirkungen, da sich beide Seiten an den Text des Konkordats hielten.²⁴ Sie waren aber der Grund für Mißverständnisse, die vor allem in der Diskussion über das Schulaufsichtsgesetz auftraten.

2. Die Reaktion der Kirchen auf die Annexion von 1871

1871 gehörten über drei Viertel der reichsländischen Bevölkerung der katholischen Konfession an. Damit war Elsaß-Lothringen im Deutschen Reich das Gebiet mit dem höchsten katholischen Bevölkerungsanteil. 1875 standen den 1 204 081 Katholiken 285 329 Protestanten und 39 002 Juden gegenüber.²⁵

Die protestantische Kirche war im Reichsland in die *l'église de la Confession d'Augsburg en France*²⁶ und die *l'église réformée de France* aufgeteilt. Die reformierte Kirche spielte im Reichsland keine große Rolle. Wie die jüdische²⁷ Religionsgemeinschaft besaß sie kein Zentralorgan, sondern war in fünf einzelne Konsistorien gespalten.

Alle vier Glaubensgemeinschaften verhielten sich im Reichsland gegenüber der Verwaltung wesentlich entgegenkommender als beispielsweise in Posen oder Westpreußen. Die katholische Bevölkerung begegnete der Annexion zwar 1871 mit deutlicher Ablehnung, da

20 Raess berief sich seinerseits darauf, daß das Konkordat keine Gültigkeit mehr besitze, da Art. 17 ein katholisches Oberhaupt zur Bedingung mache, was Wilhelm I. nicht war. In seiner Ansicht wurde Raess zunächst von dem Kardinalstaatssekretär Antonelli in Rom unterstützt. Auch er hielt das Konkordat auf Grund der Gebietsabtrennung für ungültig. Vgl. *Muller, Dieu*, S. 107.

21 Abgedruckt bei *Thiele, Regierung*, S. 361.

22 So beispielsweise *Puget, concordat*, S. 9 f.; *Leoni/Mandel, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen*, Straßburg 1892, S. 291.

23 *Erler, Konkordat*, S. 269.

24 Auch die schwierige Frage der Bischofsernennung ließ sich umgehen. Artikel 17 des Konkordates verlangte ein katholisches Oberhaupt. Der Kaiser »benannte« daraufhin die Bischöfe nicht mehr, sondern »ermächtigte sie zum Empfang der kanonischen Rechte«.

25 Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1875, zitiert nach *Hiery, Reichstagswahlen*, S. 46.

26 Zur Rolle der beiden protestantischen Kirchen vgl. *Gustav Anrich, Die evangelische Kirche im Reichsland Elsaß-Lothringen nach Vergangenheit und Gegenwart*, Leipzig 1903; *Fritz Hoffet, Das Reformierte Kirchenrecht in Elsaß-Lothringen und seine wichtigsten Urkunden*, Straßburg 1909; *Henri Strohl, Le protestantisme en Alsace*, Strasbourg 1950; *Gerhard Besier, Preußische Kirchenpolitik in der Bismarckära. Die Diskussion in Staat und Evangelischer Kirche um eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Preußens zwischen 1866 und 1872*, Berlin/New York 1980, S. 505–511; *Otto Michaelis, Grenzlandkirche. Eine evangelische Kirchengeschichte Elsaß-Lothringens 1870–1918*, Weimar 1932.

27 Zur Situation der Juden im Reichsland vgl. *Caron, France*.

sie eine Dominanz des Protestantismus fürchtete, grundsätzlich war der elsässische Klerus aber zunächst zu einer Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden bereit. Am 18. November 1871 veröffentlichte der elsässische Klerus in der »Germania« eine Loyalitätserklärung an den deutschen Kaiser. Als Bedingung für eine gute Zusammenarbeit wurden der Erhalt der konfessionellen Schulen und die Unabhängigkeit der katholischen Orden²⁸ genannt.

Auch die annexions-freundliche Einstellung der beiden Bischöfe von Straßburg und Metz, Andreas Raess²⁹ und Dupont des Loges³⁰, bewirkte eine Beruhigung der Lage. Der Elsässer Raess, der Deutsch als Muttersprache gelernt hatte, arbeitete sein ganzes Leben für die deutsch-französische Verständigung. Er hatte Theologie im Mainzer Priesterseminar studiert, wo er zu dem Kreis um den ultramontanen Theologen Liebermann gehört hatte. Nach seiner Rückkehr in das Elsaß 1830 waren die engen Verbindungen nach Deutschland nicht abgerissen. Raess bezeichnete sich gerne als »Ultramontanen der ersten Stunde«³¹. Während des vatikanischen Konzils gehörte er zu den eifrigsten Vertretern des Unfehlbarkeitsdogmas. Dies wirkte auch auf die Bevölkerung zurück, die hinter ihrem Bischof stand. Anders als in den preußischen Ostprovinzen kam es im Reichsland zu keiner Spaltung in Altkatholiken und Katholiken. Bischof Raess übte sich in seinen ersten Hirtenbriefen nach der Annexion in strikter Neutralität gegenüber der deutschen Regierung.³²

Sein Amtskollege in Metz verhielt sich gegenüber der deutschen Regierung loyal, auch wenn er aus seiner Ablehnung der Annexion keinen Hehl machte. Bis zum letzten Moment hoffte er, Frankreich könne die Annexion abwenden. So schrieb er noch im Februar 1871 an seine Schwester: »Si Metz reste à la France, comme on l'espère depuis quelques jours, je serai soulagé d'un grand poid.«³³ Nach 1871 war er zu einer Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden bereit. Dennoch ließ er es sich nicht nehmen, deutliche Zeichen zu setzen. Am 7. September 1871 hielt Dupont einen Gottesdienst für die gefallenen französischen Soldaten in der Kathedrale von Metz.³⁴ Gleichzeitig rief er seinen Klerus aber zur politischen Zurückhaltung auf. Die Verwaltungen in Berlin und Straßburg hatten folglich ungeachtet der Proteste gegen die Annexion in Elsaß-Lothringen mit weniger Widerstand als in den Ostprovinzen zu rechnen.

28 »Adresse des elsässischen Gesamt-Clerus«, abgedruckt in: J. Rossé/M. Sturmell/A. Bleicher, Das Elsaß, Bd. 4, Colmar 1938, S. 555 ff.

29 Zur Person des Straßburger Bischofs vgl. René Epp, *Le Mouvement ultramontain dans l'Eglise catholique en Alsace au XIX siècle (1802–1870)*, Thèse Strasbourg 1973; René Epp, *Mgr. Andreas Raess, évêque de Strasbourg 1842–1887*, Griesheim 1979; Fernand L'Huillier, *L'attitude politique de Mgr. Raess entre 1859–1879*, in: *Etudes des alsaciennes* 1, 1947, S. 245–262; Ferdinand Reibel, *Die Bischöfe von Straßburg seit 1802*, Strasbourg 1958; Erwin Gatz, Räß, Andreas, in: *Ders.*, (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, S. 584–590; Müller, Dieu, S. 102 f.; Ernest Hauvillier, *Un prélat germanisateur dans l'Alsace française: Mgr. Raess, évêque de Strasbourg*, in: *Revue historique* 72, 1937, S. 98–132.

30 Zur Person Dupont des Loges vgl. Felix Klein, *L'évêque de Metz Dupont des Loges*, Paris 1925; Erwin Gatz, *Dupont des Loges, Paul-Georges-Marie*, in: *Ders.* (Hrsg.), *Die Bischöfe*, S. 151 f.; Roth, Lorraine, S. 127 f. mit weiteren Literaturangaben.

31 Gatz, Räß, S. 588.

32 Müller, Dieu, S. 105.

33 Klein, Dupont des Loges, S. 311.

34 Gatz, Dupont des Loges, S. 153.

3. Die staatsrechtliche Sonderstellung

Elsaß-Lothringen nahm im Deutschen Reich staatsrechtlich und politisch zunächst einen Sonderstatus ein. Er bot dem Reichskanzleramt in der Anfangszeit weitgehende Eingriffsrechte.³⁵ Dafür fehlte es im Reichsland bis 1874 an Kräften, die den Kulturkampf weiter hätten radikalisieren können.

Bis zur Einführung der Reichsverfassung am 1. Januar 1874 hatte der Kaiser sowohl die oberste Exekutivgewalt als auch, zusammen mit dem Bundesrat, die oberste gesetzgebende Gewalt inne.³⁶ Die Regierung Elsaß-Lothringens wurde von dem Reichskanzler und der elsäß-lothringischen Abteilung des Reichskanzleramts in Berlin gebildet. Bismarck hatte sich damit ein Machtinstrument geschaffen, um die Geschicke des Reichslandes maßgeblich zu bestimmen.

Durch das Verwaltungsgesetz vom 30. Dezember 1871 wurden die Rechte des Straßburger Oberpräsidenten präzisiert. Der Oberpräsident fungierte dabei jedoch nicht als eigenständiger Minister, sondern als von Berlin »abhängiges Weisungsorgan«. Der erste Oberpräsident von Elsaß-Lothringen, der protestantische Verwaltungsjurist Eduard von Möller³⁷, war als Oberpräsident von Hessen-Kassel schon einmal mit den Schwierigkeiten einer Integrationspolitik konfrontiert gewesen. Seine Erfahrungen ließen ihn im Reichsland eine vergleichsweise moderate Politik betreiben, auch wenn Möller dem Katholizismus hier aus nationalpolitischen Gründen mit Mißtrauen begegnete.³⁸

Bis 1874 war die reichsländische Bevölkerung von politischer Mitverantwortung ausgeschlossen. Ein eigenständiges Landesparlament existierte nicht. Dies verhinderte, daß die liberal gesinnten Notabeln den Kulturkampf, wie beispielsweise in Baden, weiter vorantreiben konnten.³⁹ Auch im Deutschen Reichstag hatte Elsaß-Lothringen zunächst keine Abgeordneten.

35 Zur staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes vgl. *Wehler*, Elsaß-Lothringen, S. 133–199; *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, Stuttgart 1969, S. 437–451; *Georg Wolfram*, Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen 1871–1918, Berlin 1936; *J. Rossé/M. Sturm*/A. Bleicher u. a., Das Elsass von 1870–1932, Politische Geschichte, Bd. 1, Colmar 1936.

36 Der Reichstag verfügte nur über das Recht der Gegenzeichnung und der Verantwortungsprüfung. Vgl. *Huber*, Verfassungsgeschichte, S. 439.

37 Zur Person Eduard von Möllers vgl. *August Schrick*, Eduard von Möller. Oberpräsident von Elsaß-Lothringen. Ein Lebensbild, Kassel 1881; *Wippermann*, Eduard von Möller, in: ADB, Bd. 22, S. 132–134; *Georg Wolfram*, Oberpräsident Eduard von Möller und die Elsaß-Lothringische Verfassungsfrage, Berlin/Leipzig 1885.

38 Dennoch erscheint es übertrieben, in Möller einen »anticlérical notoire« zu sehen, wie er von *Alfred Wolff*, La loi Falloux et son application en Alsace Lorraine, Paris 1939, S. 60 f., bewertet wird.

39 Zur Situation in Baden vgl. *Joseph Becker*, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Struktur ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876, Mainz 1973; *Lothar Gall*, Die partei- und sozialgeschichtliche Problematik des badischen Kulturkampfes, in: ZGO 113, 1965, S. 151–196; *Manfred Stadelhofer*, Der Abbruch der Kulturkampfgesetzgebung im Großherzogtum Baden 1878–1918, Mainz 1969.

4. Die Schulpolitik vor 1872 als Mittel der Germanisierung

Die beiden schulpolitischen Gesetze von Guizot (1833) und Falloux (1850) hatten in Frankreich die Unterrichtsfreiheit im niederen und höheren Schulwesen zugelassen.⁴⁰ Die öffentlichen Schulen unterstanden der Aufsicht des Staates. Die privaten Schulen hingegen waren in ihrem Unterrichtsprogramm und den Lehrmethoden frei. Der staatliche Einfluß beschränkte sich auf eine moralische und hygienische Überwachung. Vor allem die katholische Kirche machte in Frankreich von dem Recht, eigene Schulen zu unterhalten, Gebrauch.

Die deutsche Verwaltung im Reichsland rührte zunächst nicht an der Stellung der kirchlichen Schulen⁴¹ und beschränkte sich auf eine Neuregelung in den öffentlichen Gemeindeschulen. Am 14. April 1871 bestimmte eine Verordnung des Zivilkommissars von Elsaß-Lothringen, Friedrich von Kühlwetter, Deutsch zur allgemeinen Unterrichtssprache; am 18. April wurde die allgemeine Unterrichtspflicht erklärt.⁴²

Durch das Eingreifen des Reichskanzlers im August / September 1871 verstärkte sich die staatliche Aufsicht über die weltlichen Schulen. In Elsaß-Lothringen wurden einige Maßnahmen vorweggenommen, die in den preußischen Provinzen erst im Zuge des Kulturkampfes nach 1872 eingeführt wurden. Am 4. August 1871 bestimmte eine Anweisung des Reichskanzleramts, daß künftig in den Fällen, in denen das Gesetz von Falloux Simultanschulen zuließ, keine konfessionell getrennten Volksschulen mehr eingerichtet werden sollten. Seit dem 15. August gab es im Reichsland pro Kreis nur noch einen staatlich angestellten, weltlichen Kreisschulinspektor⁴³, auf dessen pädagogische und fachliche Qualifikation die Verwaltung besonders achtete. Mit dieser Reform ging das Reichskanzleramt wesentlich weiter als in den preußischen Provinzen. Zwar handelten die Kreisschulinspektoren seit dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 in staatlichem Auftrag, in vielen Provinzen blieben aber Geistliche im Amt. Die Abschaffung einiger geistlicher Inspektoren erfolgte nur in den östlichen Provinzen und der Rheinprovinz.⁴⁴ Zudem wurden im Reichsland die Pfarrer aus der örtlichen Schulaufsicht verdrängt; künftig stand ihnen nur das Recht zu, die Schule jederzeit zu betreten.

In der Frage des Religionsunterrichts waren die französischen Vorschriften wesentlich schärfer als die preußischen. In Frankreich war es schon vor 1870 nicht üblich gewesen, daß der Pfarrer den Religionsunterricht erteilte. Dies geschah in der Regel durch den Lehrer. Eine Ausnahme stellte der Katechismusunterricht dar, der jedoch außerhalb der Schul-

40 Zur schulpolitischen Situation in Frankreich vgl. *Antoine Prost*, *L'enseignement en France 1800–1967*, Paris 1966; *Françoise Mayeur*, *Histoire générale de l'enseignement et de l'éducation en France*, Tome 3: *De la révolution l'école républicaine*, Paris 1981; *Maurice Gontard*, *Les écoles primaires de la France bourgeoise (1833–1875)*, Toulouse 1957.

41 Zur schulpolitischen Situation im Reichsland in den Jahren 1870/71 vgl. *François Igersheim*, *La politique scolaire allemande en Alsace et en Lorraine (1870–1871). De la Confessionnalité à la loi Falloux*, in: *Recherches germanique* 5, 1975, S. 243–287.

42 *Igersheim*, *politique*, S. 267–272.

43 *Igersheim*, *politique*, S. 281 ff. Wie in der Rheinprovinz bemühte sich die Verwaltung darum, pädagogisch geeignete Kandidaten zu finden. Unter den siebzehn Kreisschulinspektoren befanden sich im Februar 1872 drei Lehrer an höheren Schulen, ein Seminarlehrer und sieben Direktoren von Seminaren, höheren Schulen oder Volksschulen, aber nur vier einfache Volksschullehrer. Vgl. A.D.B.R., Al 105, 291.

44 *Lamberti*, *state*, S. 48: 341 Geistliche wurden in Oppeln, 242 in Düsseldorf, 235 in Posen, 137 in Trier, 116 in Marienwerder, 108 in Aachen, 89 in Koblenz, 78 in Köln, 76 in Münster und 67 in Arnberg von der lokalen oder Kreisschulinspektion entbunden.

stunden von dem Pfarrer gegeben wurde.⁴⁵ Das Regulativ des preußischen Kultusministers Adalbert Falk vom 18. Februar 1876⁴⁶, in dem festgelegt wurde, daß der Religionsunterricht nur von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt werden durfte, brauchte im Reichsland deshalb nicht zur Anwendung gebracht werden: Sein Inhalt war durch die französischen Vorschriften bereits Realität.

Damit waren im Reichsland schon vor 1871 wesentliche Bestimmungen erfüllt, deren Fehlen in Preußen ein Motiv für den Kulturkampf war. In Elsaß-Lothringen konnte die Verwaltung Entgegenkommen demonstrieren und sich Zeit lassen. Trotzdem entstand eine Diskussion um weitere Kulturkampfmaßnahmen. Zwischen Oberpräsident von Möller und Bismarck kam es zu einem Briefwechsel über ein zu erlassendes Schulaufsichtsgesetz, in dem Bismarcks moderate Gesinnung deutlich wurde.

II. DAS SCHULAUF SICHTSGESETZ VOM 12. FEBRUAR 1873

1. Die Auseinandersetzungen zwischen Bismarck und Möller

Die grundsätzlich unterschiedliche Meinung, die Bismarck in der Frage der Schulaufsicht im Reichsland und in Preußen vertrat, zeigt, wie sehr sein politisches Handeln von staatspolitischen Überlegungen bestimmt war. Bismarck bewirkte im Reichsland eine Mäßigung des Kulturkampfes, da er seine Ziele in weiten Teilen bereits verwirklicht sah. Aus diesem Grund verzögerte er den Erlass des Schulaufsichtsgesetzes, setzte sich während der Gesetzesvorarbeiten für eine Abmilderung der gegen die Kirche gerichteten Paragraphen ein und unterstellte schließlich den Oberpräsidenten in allen wichtigen Schulfragen seiner Aufsicht. Damit demonstrierte der Reichskanzler seine Bereitschaft, mit der katholischen Kirche zusammenzuarbeiten, wenn sie seine Bedingungen akzeptierte.

In Preußen ging die Initiative zum Erlass eines Schulaufsichtsgesetzes im Sommer 1871 auf Bismarck selbst zurück⁴⁷, der über die Situation in den preußischen Ostgebieten in Sorge war.⁴⁸ Schon in den 1860er Jahren hatte sich der Oberpräsident von Posen darüber beklagt, daß die Kinder in den Schulen zu wenig Deutsch lernten.⁴⁹ Dies führte er auf den Einfluß der polnischen Geistlichen zurück, die als Lokal- und Kreisschulinspektoren tätig waren. Seine Klagen wurden in den Berichten der ostpreußischen Oberpräsidenten zu Beginn der 1870er Jahre wiederholt. Sie paßten zu Bismarcks genereller Angst vor der nationalen Unzuverlässigkeit der polnischen Katholiken. Geschürt wurden Bismarcks Befürchtungen durch die Entwicklung des Zentrums zur Massenpartei. Bismarck sah in der

45 *Fischbach*, Recht, S. 135 ff.; *Pierre Zind*, L'enseignement religieux dans l'instruction primaire publique en France de 1850 à 1873, Lyon 1971.

46 Erlass des Kultusministers Falk, betreffend die Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen vom 18. Februar 1876, abgedruckt in: *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 2, Berlin 1976, S. 671 ff.

47 *Christa Berg*, Die Okkupation der Schule. Eine Studie zur Aufhellung gegenwärtiger Schulprobleme an den Volksschulen Preußens 1872–1900, Heidelberg 1973, S. 20.

48 Während die neuere Forschung zu dem Ergebnis kommt, daß Bismarck den Kulturkampf nicht wegen der polnischen Frage initiierte, spielte sie bei dem Schulaufsichtsgesetz für Bismarck eine große Rolle. Vgl. *Zielinski*, Kulturkampf, S. 448; *Blanke*, Poland, S. 16 ff.; *Berg*, Okkupation, S. 32; *Lamberti*, state, S. 68; *Frank-Michael Kuhlemann*, Niedere Schulen, in: *Christa Berg* (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. IV: Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, München 1991, S. 184 ff.

49 *Blanke*, Poland, S. 18.

neuen Partei eine vom Papst abhängige, reichsfeindlich gesinnte Verbindung, die die »Reichsfeinde«, nämlich Polen, Elsässer und Welfen, unterstützte. Mit besonderem Mißtrauen hatte der Reichskanzler deshalb 1871 bei den Revisionsverhandlungen im Reichstag den Grundrechtsantrag des Zentrums verfolgt, der darauf abzielte, einige Grundrechtsartikel der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung aufzunehmen.⁵⁰ Im Sommer 1871 war die preußische Regierung zudem gezwungen, in den anhaltenden Streit um das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes einzugreifen. In Preußen bildete sich eine katholische Opposition gegen das Dogma. Die kirchlichen Behörden begannen daraufhin, einigen Theologieprofessoren, Religionslehrern und Geistlichen die *Missio canonica* zu entziehen, und forderten von den staatlichen Behörden deren Entlassung aus dem Staatsdienst.⁵¹

Bismarcks Wunsch, in dieser Situation ein Schulaufsichtsgesetz zu erlassen, stieß auf den Widerstand des preußischen Kultusministers Heinrich von Mühler.⁵² Dieser wollte seine Zustimmung zunächst nur unter der Bedingung geben, das Gesetz verfassungsgemäß zusammen mit einem allgemeinen Unterrichtsgesetz in das Abgeordnetenhaus einzubringen.⁵³ Unter dem wachsenden Druck Bismarcks stimmte Mühler im Herbst 1871 dem Erlass eines »Spezialgesetzes« widerwillig zu. Doch bevor das Gesetz am 11. März 1872 erlassen wurde, hatte Bismarck die Entlassung Mühlers durchgesetzt. Neuer Kultusminister wurde der liberale Jurist Adalbert Falk.⁵⁴ Mit dem Schulaufsichtsgesetz wurden alle kommunalen und privaten Unterrichtsanstalten in Preußen der staatlichen Schulaufsicht unterstellt. Nur dem Staat stand künftig die Ernennung von Lokal- und Kreisschulinspektoren zu.⁵⁵ In den einzelnen preußischen Provinzen wurde die Durchführung des Gesetzes sehr unterschiedlich gehandhabt. Vor allem in der katholischen Rheinprovinz und den Ostprovinzen ersetzte die Schulverwaltung zahlreiche Geistliche durch weltliche Inspektoren. Diese Maßnahme unterstrich das nationalpolitische Moment des Schulaufsichtsgesetzes. Bismarck ging es in den Ostprovinzen nicht um eine verbesserte Fachaufsicht, vielmehr sollten Geistliche, die der Verwaltung Widerstand entgegensetzten, von der Schulaufsicht ausgeschlossen werden können.⁵⁶

50 Ausführlich werden Bismarcks Motive, die ihn zum Kulturkampf veranlaßten, dargestellt bei *Bornkamm*, Staatsidee, S. 276–294; *Lill*, Kulturkampf, S. 33; *Besier*, Kulturkampf, S. 215; *Schmidt-Volkmar*, Kulturkampf, S. 63 f.; *Renate Rubenstroth-Bauer*, Bismarck und Falk im Kulturkampf, Heidelberg 1944, S. 16 ff.; *Lothar Gall*, Bismarck. Der weiße Revolutionär, 5. Aufl., Berlin/Frankfurt 1981, S. 469 ff.; *Ernst Engelberg*, Bismarck. Das Reich in der Mitte Europas, Berlin 1990, S. 104 ff.

51 Erstmals virulent wurde die Frage im Braunsberger Konflikt. Eine wichtige Kurskorrektur ihrer bis dato neutralen Kirchenpolitik vollzog die preußische Regierung am 8. Juli 1871 mit der Aufhebung der katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium. Auf Reichsebene wurde am 10. Dezember 1871 auf Antrag Bayerns der Kanzelparagraph eingeführt. Vgl. *Besier*, Kulturkampf, S. 215.

52 Zur Person Mühlens vgl. *Walter Reichle*, Zwischen Staat und Kirche. Das Leben und Wirken des preußischen Kultusministers Heinrich v. Mühler, Berlin 1938.

53 Zum Streit zwischen Mühler und Bismarck vgl. *Berg*, Okkupation, S. 20–31; *Reichle*, Mühler, S. 369 ff.

54 Zur Person Falks vgl. *Erich Foerster*, Adalbert Falk. Sein Leben und Wirken als preußischer Kultusminister, Gotha 1927; *Rubenstroth-Bauer*, Bismarck, S. 16 ff.; *Reinhard Lüdicke*, Die preußischen Kultusminister und ihre Beamten im ersten Jahrhundert des Ministeriums 1817–1917, Stuttgart/Berlin 1918, S. 9; *Erich Deutschmann*, Die Schul-Aera Falk. Ein Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform, Frankfurt/Main 1884; *Stephan Skalweit*, Adalbert Falk, in: NDB 5, 1961, S. 6 f.

55 Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872, abgedruckt in: *Huber/Huber*, Staat und Kirche, S. 530, Nr. 247.

56 Bismarck selbst bezeichnete das Gesetz als »Notgesetz gegen die Polen«. Zitiert nach *Berg*, Okkupation, S. 31. In den östlichen Provinzen setzte die Verwaltung mit Vorliebe protestantische In-

Im Reichsland hielt der Reichskanzler 1871 hingegen ein Schulaufsichtsgesetz für verfrüht. Bismarck wollte eine weitere Erregung der katholischen Bevölkerung durch ein neues Gesetz vermeiden. Das zeigt, daß er den Katholiken im Reichsland anders begegnete als in den preußischen Ostgebieten. In einem Schreiben an den Chef des preußischen Zivilkabinetts, Wilmowsky, vom 10. Mai 1872 heißt es:

»Der Vorschlag des Herrn Oberpräsidenten, die sogenannten écoles libres, welche zu den Anstalten des Sekundair-Unterrichts gehören und vorwiegend unter der Leitung katholischer Geistlicher stehen, der staatlichen Aufsicht in weiterem Umfange als bisher zu unterstellen, ist bisher nicht zur Ausführung gelangt, weil die Maßregel in dieser Vereinzelung als ein Akt der Feindseligkeit gegen die katholische Kirche gedeutet werden und zu Aufregung den Vorwand liefern würde. Es schien zweckmäßig, den Anlaß dazu angesichts der gegenwärtigen Spannungen auf diesem Gebiete zu vermeiden.«⁵⁷

1872 sorgten zudem eine Reihe von Maßnahmen für eine Verschärfung der Situation. Das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872⁵⁸ wurde auf Grund eines Überleitungsgesetzes auf das Reichsland übertragen; das führte im Sommer 1872 zur Ausweisung der Jesuiten⁵⁹, die im Elsaß unter dem besonderen Schutz des Bischofs standen.⁶⁰ Die Jesuiten unterhielten in Metz ein vor allem von den Notabeln besuchtes Collège, das Collège St. Clément. Ihre Ausweisung hatte den Charakter einer psychologischen Schockwirkung.⁶¹ Rund 700 Metzger Frauen wandten sich in einem Protestschreiben an das Reichskanzleramt in Berlin.⁶² Jeden Tag wurde die aufgelöste Niederlassung mit Blumen geschmückt; bei der Abreise der Pères kam es zu erregenden Szenen.

Bis zum 1. Oktober 1872 mußte sich die Bevölkerung gemäß Artikel 2, Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrages entscheiden, ob sie für Frankreich optieren und die französische Staatsangehörigkeit behalten wollte. Der Frankfurter Vertrag machte es zur Bedingung, daß auf die Optionserklärung innerhalb einer bestimmten Frist die Emigration erfolgen mußte. Von den 160 000 Elsaß-Lothringern, die eine Optionserklärung abgaben, wanderten rund 50 000 tatsächlich nach Frankreich aus.⁶³ Die meisten Emigranten kamen aus Lothringen. Vor allem die städtische Bevölkerung und die Notabeln verlegten ihren Wohn-

spektoren ein, die häufig selbst nur mangelhaft Polnisch sprachen, in der Rheinprovinz hingegen achtete die Verwaltung besonders auf die pädagogischen und fachlichen Fähigkeiten der Kreis Schulinspektoren. Dies erklärt sich aus der unterschiedlichen nationalpolitischen Einstellung der Beamten gegenüber den Polen und Rheinländern. Vgl. *Lamberti*, state, S. 78.

57 Bundesarchiv Merseburg, Königlich Geheimes Civil-Cabinet, Nr. 22264: Bismarck an Wilmowsky, 10. Mai 1872.

58 1873 wurden die Rédemptoristen, die Schwestern von Sacre Coeur und 1874 die Pères du précieux sang ausgewiesen. Vgl. *Muller*, Dieu, S. 544; *Igersheim*, notables, S. 33; *Roth*, Lorraine, S. 131. Die Ausweisung der Jesuiten aus dem Reichsland wurde von Bismarck selbst initiiert. Auf Grund von profranzösischen Kundgebungen in einer von den Jesuiten unterstützten Schule in Mülhausen bat Bismarck Möller, alle Jesuitenschulen schließen zu lassen. Bismarck an Möller, 12. Juni 1872: Bundesarchiv Potsdam, Historische Abteilungen, Nachlaß Möller, Nr. 27.

59 Vgl. *Muller*, Dieu, S. 543; *Roth*, Lorraine, S. 131; *Igersheim*, notables, S. 32.

60 *Epp*, ultramontisme, S. 772.

61 Die deutsche Verwaltung versuchte dies bewußt zu verschleiern. Im Verwaltungsbericht von 1873 hieß es beispielsweise, die Ausweisung der Jesuiten sei nicht auf Schwierigkeiten gestoßen. Vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages: 1. Legislaturperiode, 4. Session 1873, Bd. 3, Berlin 1873, Aktenstück Nr. 38.

62 Bismarck an Möller, 21. August 1872: A.D.B.R., A1 87, 462.

63 159 731 gaben die Erklärung ab, daß sie optieren wollten, davon stammten 28 639 aus Lothringen, 39 130 aus dem Unterelsaß und 91 962 aus dem Oberelsaß. Vor allem im Oberelsaß besaß die Erklärung mehr den Charakter einer Protestnote. Nur 16 702 sind tatsächlich aus dem Oberelsaß emigriert, während es in Lothringen 21 739 und im Unterelsaß 11 647 Optanten waren. Vgl. *Alfred Wahl*, L'option et l'émigration des Alsaciens-Lorrains (1871–1872), Paris 1974, S. 153.

sitz nach Frankreich.⁶⁴ Unter den Optanten fanden sich viele junge Männer. Sie wollten sich häufig der Wehrpflicht entziehen, denn ebenfalls zum 1. Oktober 1872 fanden die ersten Aushebungen statt.⁶⁵

Bismarcks Taktieren um den richtigen Zeitpunkt für die Einführung des Schulaufsichtsgesetzes brachte ihn in Schwierigkeiten mit Möller. Dieser schätzte die Situation vor Ort anders ein als der Reichskanzler im fernen Berlin. Seit seinem Amtsantritt verlangte der Oberpräsident die Unterstellung der kirchlichen Schulen unter staatliche Aufsicht.⁶⁶ Mit Sorge beobachtete Möller, daß die »gebildeten Klassen« ihre Kinder nicht auf die staatlichen Lyzeen und Kollegien sandten, sondern in die bischöflichen Schulen oder in Schulen, die von Orden unterhalten wurden. An Bismarck schrieb Möller am 14. September 1871:

»[. . .] bliebe den geistlichen und privaten Schulen freier Spielraum, so würde die sichere Folge sein, daß ihre Anstaltungen sich füllten und außerordentlich erweiterten – wozu schon im verflossenen Sommer ein nicht unbedeutender Anfang gemacht ist, während die Staatsanstalten gar zu leer stehen würden.«⁶⁷

Möllers Befürchtungen bestätigten sich mit dem Schuljahr 1871/72. Viele Eltern nutzten die kirchlichen Schulen als »Fluchtburgen«: 1871/72 besuchten nur 2 401 Schüler die staatlichen Anstalten, 3 350 Söhne meist einheimischer Eltern wurden hingegen auf katholische Konfessionsschulen gesandt.⁶⁸

Als im Oktober 1872 einige Orden dazu übergingen, Volksschulen zu gründen, und einige Gemeinden sich weigerten, für die staatlichen Anstalten finanziell aufzukommen, wandte sich Möller erneut an Bismarck.⁶⁹ Diesmal strich er besonders den nationalpolitischen Aspekt des Schulaufsichtsgesetzes heraus. Das Schreiben demonstrierte darüber hinaus eindrucksvoll das Überlegenheitsgefühl, das Möller gegenüber dem nach seiner Ansicht wenig informierten katholischen Klerus und auch gegenüber der Bevölkerung empfand. Am 24. September 1872 schrieb er verbittert nach Berlin:

»Die Wichtigkeit einer Abänderung dieser Zustände kann nicht hoch genug angeschlagen werden, denn es ist in der Schätzung hiesiger Verhältnisse wohl zu beachten, daß nicht alleine die Böswilligkeit und absichtliche Verkennung des Besseren der deutschen Verwaltung ihr Werk erschwert, sondern namentlich auch im tiefsten Grunde die unglaubliche Unwissenheit für alles, was nicht in Frankreich zu Hause war, die prüfungslose Verwerfung alles Fremden, die zur festgewurzelten Idee gewordene Meinung von der Superiorität des Franzosenvolks in allen Dingen, und in Folge davon die eitle Selbstbespiegelung, welche zur völligen Blindheit nach außen geführt hat.«⁷⁰

Diesmal hatte der Oberpräsident mit seinem Brief im Reichskanzleramt mehr Erfolg. Wenige Tage später erhielt Möller Post aus Berlin, die ihn wissen ließ, daß ein Schulaufsichtsgesetz in Vorbereitung sei.⁷¹ Aus anderen Gründen als der Oberpräsident hielt der Reichskanzler im Sommer 1872 die Zeit für ein Schulaufsichtsgesetz für gekommen.

Der katholische Klerus hatte 1871 die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und die Einführung des Deutschen als Unterrichtssprache als Eingriff in seine Rechte empfunden und als unmoralisch verurteilt.⁷² Im September 1872 gründeten der Straßburger Generalvikar François-Ignace Rapp und das Straßburger Gemeinderatsmitglied Petiti ein *Comité*

64 *Wahl*, option, S. 190 ff.

65 *Roth*, Lorraine, S. 109 ff.

66 Möller an Bismarck, 14. September 1871 und 6. Mai 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

67 Möller an Bismarck, 14. September 1871: A.D.B.R., Al 105, 1531.

68 Möller an Bismarck, 24. September 1871: A.D.B.R., Al 105, 1531.

69 Möller an Bismarck, 24. September 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

70 Möller an Bismarck, 24. September 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

71 Bismarck an Möller, 19. Oktober 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

72 *Hiery*, Reichstagswahlen, S. 69.

pour la défense des intérêts religieux das Eltern, die ihre Kinder nicht auf eine interkonfessionelle Schule schicken wollten, die Schulversäumnisstrafe zahlen sollte.⁷³ Bismarck mußte sich deshalb der Tatsache bewußt sein, daß der Klerus die staatliche Schulaufsicht über die von der Kirche unterhaltenen Schulen nicht ohne Widerspruch und Verärgerung hinnehmen würde. Es schien deshalb angebracht, das Gesetz über die Schulaufsicht vor dem 1. Januar 1874 zu erlassen. Damit konnte die Verwaltung einen eventuellen Widerspruch in der am 1. Januar eingeführten Landesvertretung und im Reichstag umgehen.⁷⁴

Im Lauf des Jahres 1872 war das Verhältnis zwischen dem Reichskanzler und dem Oberpräsidenten immer spannungsreicher geworden. Zwischen dem Oberpräsidialamt in Straßburg und dem Reichskanzleramt in Berlin kam es zu Kompetenzstreitigkeiten.⁷⁵ Bismarck und Möller waren in wichtigen Fragen unterschiedlicher Meinung⁷⁶, wie die Diskussion um den Diktaturparagraphen und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zeigte. Der Verwaltungskonflikt wurde dabei zunehmend durch persönliche Animositäten überformt. Möller war oft tief verbittert, daß ihm Bismarck ohne Kenntnis der Sachlage Maßregeln und Gesetze diktierte. Gegenüber seiner Freundin Sophie von Henschel äußerte Möller am 12. März 1872:

»Heute ärgerte ich mich wieder über die Berliner, die mir allerlei Hindernisse in den Weg legen. Es gehört viel Selbstverleugnung dazu, dabei geduldig zu bleiben und nicht Situationen herbeizuführen, die schließlich zum Bruch führen.«⁷⁷

Auf Grund der wachsenden Schwierigkeiten strebte Bismarck eine klare Abgrenzung der Befugnisse im Schulbereich an. Er wollte Möller nicht die Direktiven im Schulwesen überlassen, sondern der schulpolitischen Übergangszeit im Reichsland ein Ende machen sowie neue Lehrpläne und Regulative einführen. In einem Schreiben an Möller vom 4. April 1873 heißt es:

»In Betreff der den Elementarschulen, Präparandenschulen und Seminaren zu gebenden Einrichtungen und der diesen Anstalten zu setzenden Ziele und Aufgaben wird aber schon jetzt in umfassender Weise Bestimmung getroffen werden können.«⁷⁸

Im niederen Schulwesen mußten in Analogie zu den in Preußen erlassenen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 im Reichsland neue Lehrpläne erarbeitet werden. Bismarck hatte deshalb schon am 1. November 1872 Möller die Allgemeinen Bestimmungen vorgelegt mit der Bitte um Beurteilung.⁷⁹ Noch dringender war ein staatliches Eingreifen im höheren Schulwesen. Um die gebildeten Klassen und die Mittelschichten zu schonen, hatte die Verwaltung hier bisher auf die Einführung von Lehrplänen verzichtet.⁸⁰ Die

73 Rapp wurde am 17. März 1873 mit Hilfe des Diktaturparagraphen ausgewiesen. Vgl. *Muller, Dieu*, S. 113.

74 Das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 hatte die Einführung der Reichsverfassung für den 1. Januar 1873 festgelegt. Auf Bitten Möllers war dieser Termin auf den 1. Januar 1874 verschoben worden. Vgl. *Igersheim, notables*, S. 35.

75 Ausführlich wird der Kompetenzstreit von *Wehler, Elsaß-Lothringen*, S. 151 f. und *Rudolph Morsey, Die oberste Reichsverwaltung unter Bismarck 1867–1890*, Münster 1957, S. 173 ff. dargestellt.

76 Bismarck hielt im Gegensatz zu Möller die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Reichsland 1872 für verfrüht. Demgegenüber drängte er Möller immer wieder zu einem scharfen Vorgehen gegenüber den Optanten, die in das Reichsland zurückkehren wollten. Vgl. *Hiery, Reichstagswahlen*, S. 75.

77 Möller an Henschel, 12. März 1873: Bundesarchiv Potsdam, Nachlaß Möller, Nr. 17.

78 Bismarck an Möller, 4. April 1873: A.D.B.R., Al 105, 2063.

79 Bismarck an Möller, 1. November 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

80 Auch die preußischen Schularten Gymnasien und Realschulen I und II. Ordnung waren im Reichsland bis 1873 aus Rücksicht auf die höheren Schichten und die schwierige Lage in den Gemeinden nicht eingeführt worden.

Direktoren erhielten wichtige Anhaltspunkte durch die »Allgemeinen Winke«⁸¹ des Schulrats August Baumeister und das 1872 von Möller ausgearbeitete Abiturreglement.⁸²

Mit Hilfe des Schulaufsichtsgesetzes gelang es Bismarck, Möllers Einfluß im Schulwesen drastisch zu beschneiden. Am 19. Oktober 1872 teilte er Möller⁸³ mit, daß »der Reichskanzler ermächtigt ist, über Prüfung und Qualifikation und den Lehrplan der Schulen, insbesondere die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände bei einer jeden derselben, endlich über die Prüfung der Schüler, Regulative zu erlassen.«⁸³ Bismarck hatte also umfassende Befugnisse im elsäß-lothringischen Schulwesen erhalten. Sie erlaubten ihm, den Grad des reichsländischen Kulturkampfes zu bestimmen. Daß dies von Bismarck bewußt geplant war, ist angesichts seiner Bemühungen, Möllers kirchenfeindlicher Schulpolitik entgegenzuwirken, zu vermuten, aber nicht zu beweisen. Bis 1879 wurden alle wichtigen Schulgesetze in Berlin begutachtet. Mit dem weitgehenden Ausschalten Möllers aus der schulpolitischen Verantwortlichkeit deutete sich schon 1872 der endgültige Bruch zwischen Oberpräsident und Reichskanzler an. 1879 wurde Möller das »prominenteste Opfer von Bismarcks innenpolitischer Wende«.⁸⁴

Bezeichnenderweise fiel die Ausarbeitung des Schulaufsichtsgesetzes in das Ende der Legislaturperiode des Reichstages. Nur der Kaiser mußte seine Zustimmung geben. Um Wilhelm I. für den Entwurf zu gewinnen, machte Bismarck sich das von Möller verwendete nationalpolitische Argument zunutze. Am 21. Januar 1873 ließ Bismarck Wilhelm I. wissen: »Die Fortdauer dieses Zustandes würde der deutschen Regierung eines der wichtigsten Mittel, das deutsche Nationalgefühl wieder zu beleben, entziehen und den geistlichen Anschluß in einer für die staatliche Ordnung und Sicherheit bedenklichen Weise erschweren.«⁸⁵

Mit dem Gesetz vom 12. Februar 1873 wurde das gesamte Schulwesen staatlicher Aufsicht unterstellt.⁸⁶ Hiervon waren auch die bisher privaten Schulen der katholischen Kirche, einschließlich der kleinen Seminare, betroffen. Für die Eröffnung einer Schule, das Erteilen von Unterricht und das Anstellen von Lehrern war künftig generell eine staatliche Erlaubnis notwendig.⁸⁷ Die deutsche Verwaltung erkannte das französische Befähigungszeugnis, nicht aber den »Gehorsamsbrief«⁸⁸ an. Das bedeutete für die meisten Schulorden, daß sie sich in einer vom Oberpräsidenten festgesetzten Frist staatlichen Prüfungen unterziehen mußten. In den am 10. Juli 1873 erlassenen Ausführungsbestimmungen⁸⁹ wurden

81 Einige Winke zur vorläufigen Instruktion für die Direktoren der höheren Lehranstalten in Elsaß-Lothringen: A.D.B.R., Al 105, 1558.

82 Verordnung vom 6. Juni 1872: A.D.B.R., Al 105, 442. Auf ausdrücklichen Wunsch Bismarcks wurde das Abiturreglement auf dem Verordnungs- und nicht auf dem Gesetzgebungsweg eingeführt. Damit ließ es sich jederzeit abändern und mußte nicht auf die geistlichen Schulen übertragen werden. Vgl. Bismarck an Möller, 26. Mai 1872: A.D.B.R., Al 105, 442.

83 Bismarck an Möller, 19. November 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

84 Morsey, Reichsbehörden, S. 182. Möller wurde im September 1879 auf Betreiben des Reichskanzlers in den Ruhestand versetzt; selbst Wilhelm I., mit dem Möller ein gutes Verhältnis hatte, konnte daran nichts ändern. Da half es Möller wenig, daß der Kaiser im Schreib: »Es mag auch gekommen sein, wie es will, Sie bleiben stets mein Freund.« Über seinen Sturz völlig verbittert, zog sich Möller nach Kassel zurück, wo er am 30. November 1880 starb. Vgl. Eduard Möller, Wie Fürst Bismarck sich an mir geärgert hat. Meine sonstigen Berührungen mit Bismarck (hs. Manuskript), 1880, S. 76: Bundesarchiv Potsdam, Nachlaß Möller, Nr. 29.

85 Bismarck an Wilhelm I., 21. Januar 1873: Bundesarchiv Merseburg, Königlich Geheimes Civil-Cabinet, Nr. 22264.

86 Der Gesetzestext ist abgedruckt bei Heinrich Blum, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen betreffend das niedere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen, 3. Aufl., Straßburg 1911, S. 5 ff.

87 Paragraph 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1873: Blum, Unterrichtswesen, S. 5.

88 Paragraph 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1873: Blum, Unterrichtswesen, S. 6.

89 Sie sind ebenfalls abgedruckt bei Blum, Unterrichtswesen, S. 6 ff.

Bismarcks Vorstellungen nach Abgrenzung von staatlicher und kirchlicher Macht näher präzisiert und genaue Regelungen über die Voraussetzungen für das Anstellen von Lehrern, das Erteilen von Privatunterricht, die Leitung, Eröffnung und Schließung von Schulen festgelegt.

Möller versuchte Bismarck dazu zu bewegen, ihm in den Ausführungsbestimmungen größere Rechte zuzugestehen. Im Vordergrund seiner Forderungen stand dabei die im Reichsland hochpolitische Sprachenfrage. Am 4. Februar 1873 schrieb Möller an den Kanzler:

»Doch habe ich nicht Anstand genommen, in Anwendung dieses Grundsatzes den Kreis der Befugnisse, welcher EW mit übertragen wollen, etwas weiter zu ziehen, als das Rescript vom 28. November vorigen Jahres es gethan hat. Wenn die Bestimmungen über die Unterrichtssprache in den Schulen mir zustehen, so wird damit die im engsten Zusammenhang stehende Regelung des Sprachunterrichts in der anderen Landessprache aus den Allgemeinen Regulativen auszuschneiden und mir zu übertragen sein.«⁹⁰

Es ist kennzeichnend für das schlechte Verhältnis zwischen Bismarck und Möller, daß Bismarck sich auf Möllers Wünsche nicht einließ. Die Sprachenfrage war politisch von zu großer Bedeutung, als daß der Reichskanzler sie dem Zuständigkeitsbereich Möllers überlassen wollte. Die reichsländische Bevölkerung sollte den Eindruck erhalten, daß sich Berlin um ihre wichtigsten Anliegen kümmert.⁹¹

Noch in einem weiteren Punkt herrschte zwischen Bismarck und Möller Uneinigkeit. Während Möller in den Ausführungsbestimmungen versuchte, den Einfluß der Kirche im Schulwesen zu beschränken⁹², bemühte sich der Reichskanzler um ein deutliches Entgegenkommen. Das läßt den Rückschluß zu, daß Bismarck Möller nicht nur wegen persönlicher Zwistigkeiten, sondern gerade auch wegen seines kulturkämpferischen Eifers unter seine Aufsicht gestellt hatte. Zum Konflikt zwischen Bismarck und Möller kam es, als sich Möller dafür aussprach, das nie abgeschaffte Gesetz von Falloux in den Ausführungsbestimmungen nicht mehr zu erwähnen.⁹³ Der Oberpräsident wollte damit verhindern, daß sich die Kirche auf klare Rechtsnormen berufen konnte. Bismarck hingegen bestand auf einer Nennung der französischen Bestimmungen.⁹⁴ In der Praxis hatte das Gesetz von Falloux ohnehin kaum noch Bedeutung, da wichtige Regeln des französischen Gesetzes durch entgegenstehende deutsche Gesetze aufgehoben worden waren. Bismarck ging es aber um eine Geste der Dialogbereitschaft gegenüber der katholischen Kirche. Der Eindruck der Ausnahmegesetzgebung sollte bewußt vermieden werden. Auf Bismarcks Vorschlag wurde auch die Rektoratsprüfung als Voraussetzung für die Übernahme des Amtes eines Vorstehers einer Schule nicht in das Gesetz aufgenommen. Damit wollte es Bismarck den Geistlichen, die meist keine Staatsprüfung abgelegt hatten, ermöglichen, eine Schule zu leiten. An Möller gewandt, schrieb Bismarck: »[...] damit nicht die Meinung entstehe, als solle durch das Colloquium die Möglichkeit gewonnen werden, an sich beschäftigte aber den Behörden mißbeliebige Persönlichkeiten von dem Vorsteher-Amt auszuschließen.«⁹⁵

90 Möller an Bismarck, 4. Februar 1873: A.D.B.R., Al 105, 2063.

91 Bismarck an Möller, 4. April 1873: A.D.B.R., Al 105, 2063.

92 Am 4. Februar 1873 schrieb Möller beispielsweise an Bismarck: »Eine fruchtbare Einwirkung der die Inspektion vornehmenden Staatsbeamten ist unmöglich, wenn sie nicht mit technischen Anweisungen und Anforderungen an eine zur Anstalt selbst gehörige und in ihr tätige Persönlichkeit wenden können.« Möller erreichte damit, daß die kirchlichen Schulen einen Vorsteher ernennen mußten, der die Schulen nach außen vertrat. A.D.B.R., Al 105, 2063.

93 Möller an Bismarck, 7. November 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

94 Bismarck an Möller, 19. Oktober und 28. November 1872: A.D.B.R., Al 105, 1531.

95 Bismarck an Möller, 4. April 1873: A.D.B.R., Al 105, 2063.

2. Die kleinen Seminare der Bischöfe unter staatlicher Aufsicht

Im höheren Schulwesen betraf das Schulaufsichtsgesetz vor allem die kleinen Seminare⁹⁶ der Bischöfe, die als Vorbereitungsschulen für die Priesterseminare galten. Das zwischen Napoleon I. und Pius VII. geschlossene Konkordat hatte den Bischöfen das Recht zugestanden, in ihren Diözesen jeweils ein Seminar zu unterhalten.⁹⁷ Die kleinen Seminare⁹⁸ wurden jedoch weder im Konkordat noch in den organischen Artikeln eigens erwähnt.⁹⁹

Seit 1811 hatten die verschiedenen französischen Regierungen die kleinen Seminare auf ihre Rolle als Vorbereitungsschulen für den Klerus beschränkt.¹⁰⁰ Die kleinen Seminare durften keine externen Schüler aufnehmen; gleichzeitig bestand für die Zöglinge die Verpflichtung, Ordenstracht zu tragen.¹⁰¹ Die Dekrete führten bis 1850 zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen und der Regierung. Eine Verbesserung für die Kirche trat mit dem Gesetz von Falloux von 1850 ein, das die älteren Ordonnanzen außer Kraft setzte. Artikel 70 des Gesetzes unterstellte die *écoles secondaires ecclésiastiques* der staatlichen Aufsicht. Welche Schulen überhaupt unter diese Kategorie fielen, wurde aber im Gesetzestext nicht näher beschrieben. Auch blieb umstritten, ob die kleinen Seminare als geistliche Sekundärschulen zu betrachten seien. Die unklare Rechtslage kam der Kirche zugute: Der Versuch des französischen Unterrichtsministeriums von 1851, die kleinen Seminare der Inspektion der Universität zu unterstellen, scheiterte am Widerstand der Bischöfe.¹⁰²

Das Schulaufsichtsgesetz von 1873 bewertete die kleinen Seminare als bischöfliche Sekundärschulen und nicht mehr als Vorbereitungsschulen für das Priesterseminar. Dabei war das Gesetz wesentlich präziser formuliert als der entsprechende Artikel 70 des Gesetzes von Falloux. Das Schulaufsichtsgesetz bestimmte, daß der Leiter einer geistlichen An-

96 Die Sekundärschulen der Bischöfe, die unter das Gesetz fielen, waren dabei sehr unterschiedlich in ihrer Art und Rechtsstellung. Bei den Schulen von Montigny, Zillisheim, Straßburg und Finstingen handelte es sich um »kleine Seminare«. Mit den staatlichen Lyzeen und Kollegien ließen sie sich von den Wissensanforderungen und Leistungen kaum vergleichen. Außerdem unterstützten die Bischöfe in ihren Diözesen weitere Schulen. Hierzu gehörte die 1854 in Metz gegründete Maitrise, die sich der Kirchenmusik widmete, das katholische Kolleg in Colmar, das Kolleg in Dieuze, St. Marie von Sierck und St. Augustin in Bitsch. Zur Geschichte der einzelnen Anstalten vgl. J. Erich, *Le petit séminaire de Montigny les Metz 1854–1954. Etudes d'histoire diocésaine*, Metz 1954; Nicolas Hamant, *Le petit séminaire de Metz-Montigny 1808–1900*, Metz 1902; E. Fourer, *Bischöfliches Institut St. Augustin zu Bitsch in Lothringen. Jahresbericht 1909–1910* nebst einem Beitrag zur Geschichte des Instituts, Bitsch 1910; Favrot, *gouvernement*, S. 351 ff.; *La formation du clergé dans les diocèses de Strasbourg et de Metz 1871–1918. Actes de la journée d'étude*. Strasbourg 1987.

97 Vgl. Art. 11 des Konkordates und Art. 11 und 23 der organischen Artikel. Abgedruckt sind beide Gesetzestexte bei Fischbach, *Recht*, S. 283 ff.

98 Louis Secondy, *Place et rôle des petits séminaires dans l'enseignement secondaire en France au XIX siècle*, in: *Revue d'histoire de l'église de France* 177, 1980, S. 243–259.

99 In der Literatur wird der Konkordatstext häufig dahingehend ausgelegt, daß das Recht der Bischöfe, ein Seminar zu unterhalten, die kleinen Seminare automatisch eingeschlossen habe. Vgl. Roth, *Lorraine*, S. 132.

100 Das Dekret vom 15. November 1811 unterstellte die kleinen Seminare der Aufsicht der Universität; dies wurde mit der Ordonnanz vom 5. Oktober 1814 bereits wieder zurückgenommen. Secondy, *séminaires*, S. 246.

101 Vgl. das Dekret vom 15. November 1811 und die Ordonnanzen vom 5. Oktober 1814 und Juni 1828. Das Dekret von 1828 schuf zudem noch ein »diplôme spécial«, das nur zum Studium der Theologie berechnete. Vgl. Secondy, *séminaires*, S. 244 ff.

102 Einzelne Bischöfe haben die staatliche Inspektion geduldet, wie beispielsweise der Bischof von Montpellier, Mgr. Thibault. Secondy, *séminaires*, S. 250.

stalt bei der Anstellung von Lehrern eine Erlaubnis einholen mußten. Die Lehrer ihrerseits mußten auf einer deutschen Universität studiert haben. Das Lehrprogramm, die Stundenpläne und die Schulbücher waren, ebenso wie die Lehrer, der staatlichen Inspektion unterworfen.¹⁰³

Vergleicht man die Situation der Priesterseminare im Reichsland mit denen in Preußen, werden wichtige Unterschiede deutlich. Dazu zählen Bismarcks Bemühungen, trotz Unterstellung der kleinen Seminare den Kontakt mit der reichsländischen Kirche nicht abbrechen zu lassen. Das Reichskanzleramt verhielt sich im Reichsland wesentlich moderater als in Preußen. Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 verpflichtete die Geistlichkeit, künftig ein dreijähriges Studium an einer katholisch-theologischen Fakultät zu absolvieren. Nur in Ausnahmefällen konnte die Seminausbildung als gleichberechtigt anerkannt werden.¹⁰⁴ Im Reichsland hingegen griff die Verwaltung in die Legislation der großen Seminare nicht ein. Bis zur Gründung der katholisch-theologischen Fakultät an der Straßburger Reichsuniversität im Jahr 1903¹⁰⁵ blieben die Seminare der Bischöfe die einzige Ausbildungsstätte der katholischen Kirche für Priester.¹⁰⁶

Auch mit der Ernennung des Direktors des Halberstadter Gymnasiums, August Baumeister, zum Schulrat zeigte die Verwaltung Entgegenkommen. Baumeister galt als erfahrener und moderater Pädagoge.¹⁰⁷ Bedingt durch ausgedehnte Frankreichaufenthalte und seine Tätigkeit am Collège français in Berlin sprach er selbst fließend Französisch und hatte eine große Vorliebe für die französische Kultur.¹⁰⁸ Baumeister brachte den Lehrern der kleinen Seminare großes Verständnis und Geduld entgegen.

Die katholische Kirche sah in der staatlichen Überwachung der kleinen Seminare einen klaren Verstoß gegen ihre Rechte. Die kleinen Seminare wurden gemäß der französischen Tradition als Bestandteil der Priesterseminare gesehen. Dabei stützte sich die Kirche auf unterschiedliche Rechtsnormen. Einige Geistliche hielten das Schulaufsichtsgesetz für unvereinbar mit dem Konkordat und dem Gesetz von Falloux. Joseph Guerber begründete das Recht des Bischofs mit dem Beschluß des Konzils von Trient von 1563.¹⁰⁹ Danach sollte in jeder Diözese ein Seminar für die Ausbildung von Weltpriestern errichtet werden, dem möglichst ein kleines Seminar angeschlossen sein sollte. Der elsässische Pfarrer Landolin Winterer stellte hingegen das Recht des Staates dem Recht der Familien und der Gemeinden gegenüber. Dabei stützte er sich auf ein nicht näher konkretisiertes Grundrecht. Am 17. Dezember 1874 äußerte er im Reichstag:

»Heiligere, größere, wichtigere Rechte habe ich vertheidigt, Grundrechte der Familie, der Gemein-

103 Roth, Lorraine, S. 132.

104 Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, abgedruckt bei: Huber/Huber, Staat und Kirche, S. 594 ff. Danach fielen alle kirchlichen Anstalten, die zur Vorbildung der Geistlichen dienten, unter Aufsicht des Staates.

105 Ausführlich stellt Favrot, clergé, S. 197 ff., die schwierigen Verhandlungen zwischen dem Vatikan und Berlin dar.

106 Es erscheint deshalb übertrieben von einer »application des lois de mai« im Reichsland zu sprechen, wie bei Muller, Dieu, S. 115.

107 Nach seiner vom ersten Statthalter von Elsaß-Lothringen, Edwin Freiherr von Manteuffel, erzwungenen Entlassung aus dem reichsländischen Schuldienst verfaßte er ein wichtiges Standardwerk zur Pädagogik und Didaktik der höheren Schulen. Vgl. August Baumeister, Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen, 4 Bde., Berlin 1894–1898; ders., Die Einrichtung und Verwaltung des höheren Schulwesens in den Kulturländern Europas und Nordamerikas, München 1897.

108 Baumeister übersetzte mehrere Werke von Edmond About. Vgl. Edmond About, Die Spielhölle von Baden-Baden, Leipzig 1903; Edmond About, Der Fürst der Berge, Leipzig 1900.

109 Guerber an Möller, 10. September 1873; diese Auffassung vertrat auch Mury gegenüber Möller, 21. Oktober 1873: A.D.B.R., Al 105, 446, 451.

den, der Völker, Grundrechte, welche keine Macht berechtigt ist, einem ganzen Volke zu entziehen, wie es das Unterrichtsgesetz vom 12. Februar getan hat. Dieses Unterrichtsgesetz ist eine Waffe in der Hand der Diktatur, es ist nicht das Messer des Wundarztes, das verwundet, um zu heilen, es ist das Schwert des Krieges, welches tötet und verwüstet.«¹¹⁰

Unabhängig von den juristischen Begründungen wurde der Eingriff des Staates in die Schulverwaltung von allen katholischen Geistlichen auf Grund der französischen Rechts-tradition als verwerflich und unmoralisch abgelehnt.¹¹¹

Die Verärgerung über das Schulaufsichtsgesetz von 1873 äußerte sich im Elsaß und in Lothringen in unterschiedlicher Ausprägung. Dies lag weniger an den kompromißbereiten Bischöfen als am jüngeren elsässischen Klerus, der vehement gegen das Gesetz von 1873 ankämpfte und zum eigentlichen Motor des aktiven Widerstandes gegen die Schulverwaltung wurde.

Der Straßburger Bischof war im Spätherbst 1873 bereit, die staatliche Inspektion seiner Schulen zuzulassen.¹¹² Er verlangte aber, daß der Schulinspektor weder die Lehrerschaft noch deren Unterrichtsmethodik in die Kontrolle einbezog.¹¹³ Dies brachte ihn in Gegensatz zu den Anschauungen des politisierten niederen Klerus. Der Vorsteher des kleinen Seminars in Zillisheim, Joseph Guerber, der ursprünglich ein enger Vertrauter des Bischofs und für seine deutschfreundliche Haltung bekannt war, lehnte beispielsweise mit der gesamten Lehrerschaft die staatliche Inspektion ab. Im Dezember 1873 reichte er seinen Rücktritt ein.¹¹⁴ Er begründete seine Haltung in einem Brief an Raess: »Le Regulativ chassera l'Eglise et l'Evêque, pour y substituer l'Etat prussien et M. Baumeister.«¹¹⁵ Auch sein Nachfolger, Schott¹¹⁶, und der Vorsteher des kleinen Seminars, Mury, weigerten sich, die Bedingungen des Schulaufsichtsgesetzes zu erfüllen. Im Frühjahr 1874 setzte deshalb die deutsche Verwaltung innerhalb weniger Tage die Schließung der beiden Seminare durch.¹¹⁷

110 Winterer am 17. Dezember 1874, Verhandlungen des Reichstags, 33. Sitzung, I. Legislaturperiode, V. Session, S. 765.

111 Der Protest weiter Teile der katholischen Bevölkerung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es im Reichsland auch andere Stimmen gab. Vor allem die republikanisch gesinnten Notabeln in den Bezirkstagen, die im Juni 1873 erstmals einberufen wurden, äußerten kaum Kritik an dem Schulaufsichtsgesetz. Vgl. Sitzungsberichte des Bezirkstages des Unterelsaß, 2. Session 1874, Straßburg 1875, S. 80 ff.; Sitzungsberichte des Bezirkstages des Oberelsaß, 2. Session 1874, Colmar 1875, S. 44 ff.

112 Raess hatte an der 2. Bischofskonferenz in Fulda teilgenommen, die vom 29. April bis 1. Mai 1873 tagte. Dort sprachen sich die Bischöfe gegen eine staatliche Überwachung der Priesterseminare aus. Raess hatte zunächst vermutet, daß die Bischöfe auch von den kleinen Seminaren sprachen, woraufhin er im Elsaß die staatliche Inspektion verbot. Als er seinen Irrtum erkannte, lenkte er ein. Ausführlich hierzu *Muller*, *Dieu*, S. 114 ff.

113 Bezirkspräsident des Oberelsaß an den Direktor des katholischen Gymnasiums, 2. Mai 1873: A.D.B.R., Al 87, 445.

114 *Hiery*, Reichstagswahlen, S. 140, sieht darin einen »Tiefpunkt der Beziehungen« zwischen deutscher Regierung und katholischer Kirche.

115 Zitiert nach *Alphonse Kannengießer*, *Un sociologue alsacien*, l'abbé Henri Cetty, curé de Mulhouse, Colmar 1923, S. 79.

116 Ausführlich beschreibt *Muller*, *Dieu*, S. 115 ff. die Auseinandersetzungen im Bistum Straßburg.

117 Mury an Bismarck, 4. Mai 1874, in dem er gegen die Schließung als Verstoß gegen die Rechte des Bischofs protestiert: A.D.B.R., Al 87, 451. Zillisheim wurde am 1. Juli 1874 geschlossen, St. Stephan am 25. April 1874. Vgl. *Hiery*, Reichstagswahlen, S. 140. Auch das katholische Gymnasium in Colmar wurde im Sommer 1873 nach Frankreich verlegt. Bezirkspräsident des Oberelsaß an Möller, 29. Juli 1873: A.D.B.R., Al 87, 445; In St. Pilt wanderten die französischen Schulbrüder im Sommer 1875 nach Frankreich aus, um einer Schließung durch die deutschen Behörden zuvorkommen. Bezirkspräsident des Oberelsaß an Möller, 17. August 1875: A.D.B.R., Al 87, 450.

Der Bischof von Straßburg hatte damit in zwei Jahren die Schließung aller kirchlichen Schulen seiner Diözese hinnehmen müssen.¹¹⁸ In zunehmendem Maß hatte sich ausgerechnet der Bischof desavouiert, der vor 1870 eine klare römische Linie verfochten hatte und nach 1871 bereit gewesen war, die kulturkämpferisch gesinnte deutsche Schulverwaltung anzuerkennen.¹¹⁹

Auch im katholischen Lothringen entschied sich Bischof Dupont des Loges, der Schulinspektion mit allen ihren Folgen zuzustimmen.¹²⁰ Damit wollte er die künftige Ausbildung des Klerus sicherstellen und der Elite die Möglichkeit geben, ihre Kinder auf kirchliche Schulen zu schicken. Im Gegensatz zur elsässischen Priesterschaft folgte ihm der niedere Klerus, so daß die bischöflichen Schulen vor der Schließung bewahrt blieben.¹²¹ Die lothringischen Geistlichen verhielten sich politisch zurückhaltend und beschränkten sich gegenüber der deutschen Verwaltung auf die Ausübung passiven Widerstands.

Der lothringische Klerus, der in den kleinen Seminaren beschäftigt war, ließ deshalb die Schulvisitationen Baumeisters zu, erschwerte aber ihre Durchführung. Jede Inspektion der Schulen durch die Verwaltung wurde von den geistlichen Lehrern der Seminare als Provokation bewertet, die deutschen Regeln und Vorschriften wurden, so oft es möglich war, umgangen. Alte französische Schulbücher blieben in Gebrauch, in denen das Reichsland noch als Teil Frankreichs erschien.¹²² Einige Lehrer benutzten den Geschichts- und Geographieunterricht, um die französische Vergangenheit von Elsaß-Lothringen bei den Schülern wachzuhalten. Baumeister berichtete von St. Arnulf mit Verärgerung, daß der Unterricht »tendenziös und sachlich falsch« sei: Ein Lehrer habe von Bayern als »petit royaume« gesprochen, das nicht zum Deutschen Reich gehöre.¹²³ In St. Augustin forderten die Lehrer nach Berichten des zuständigen Kreisdirektors ihre Schüler auf, sich dem Wehrdienst zu entziehen.¹²⁴ Unter den Zöglingen kam es zu »Vive la France-Rufen«.¹²⁵ Erst neun Jahre nach der Annexion ließ der Widerstand des lothringischen Klerus nach, was maßgeblich an

118 Ebenfalls geschlossen wurde das kleine Seminar in Finstingen, das dem Bistum Nancy unterstellt wurde. Der Bischof von Nancy verbot die Einführung der deutschen Lehrpläne, die Verwaltung bewirkte daraufhin am 25. November 1873 die Schließung. Protestnote Mgr. Foulons an Möller, 10. Dezember 1872: A.D.B.R., Al 87, 471.

119 Spätestens seit seinem Auftritt im Deutschen Reichstag am 18. April 1874 hatte Raess sich bei dem jüngeren Klerus und der Bevölkerung völlig disqualifiziert. Raess versuchte die feierliche, von dem elsässischen Industriellen Eduard Teutsch verlesene Protesterklärung mit den Worten abzumildern: »Die Elsaß-Lothringer meiner Konfession sind keineswegs gemeint, den Vertrag von Frankfurt, der zwischen zwei großen Mächten geschlossen worden ist, in Frage zu stellen.« In der Literatur ist viel gerätselt worden, was den Bischof zu diesem Vorgehen bewog. Hiery vermutet meiner Ansicht nach zu Recht, daß Raess nach einem Gespräch mit Windthorst in Berlin klar geworden ist, daß das deutsche Zentrum nur dann für die elsäß-lothringischen Probleme eintreten würde, wenn sich die Reichsländer auf den Boden der Annexion stellten. Vgl. Hiery, Reichstagswahlen, S. 176 ff.; Igersheim, notables, S. 39; Muller, Dieu, S. 118.

120 Roth, Lorraine, S. 133 ff.

121 Eine Ausnahme bildete die Jesuitenschule St. Clément und die Schule in St. Marie in Sierck. Der Vorsteher Abbé Braun hatte sich solange durch das Vortäuschen einer Krankheit der Inspektion seiner Anstalt entzogen, bis es der Verwaltung zu viel wurde. Revisionsbericht Baumeisters: A.D.B.R., Al 87, 472.

122 Revisionsbericht August Baumeisters vom 1. Dezember 1873 in der Metzger Maitrise: A.D.B.R., Al 105, 1758. Auch Hamant, petits séminaires, S. 145, berichtet von Auseinandersetzungen zwischen Baumeister und dem Superior Roger, der sich weigerte, die deutschen Schulbücher einzuführen.

123 Revisionsbericht Baumeisters, 6. Mai 1874: A.D.B.R., Al 105, 1758.

124 Bericht des Kreisdirektors an Möller, Januar 1875: A.D.B.R., Al 105, 1772.

125 Bericht des Kreisdirektors an Möller, 21. Juni 1875: A.D.B.R., Al 105, 1772.

dem neuen konservativen Statthalter, Edwin Freiherr von Manteuffel, lag, der eine katholikenfreundlichere Politik betrieb.¹²⁶

Mit der Unterstellung der kleinen Seminare war es Bismarck gelungen, den Klerus zwischen Elsaß und Lothringen zu spalten. Die elsässische Geistlichkeit, die nicht zu einer Zusammenarbeit mit der deutschen Verwaltung entsprechend den Bedingungen des Reichskanzlers bereit war, mußte die Schließung sämtlicher höherer Schulen hinnehmen. Nach 1874 gab es im Elsaß keine katholische Sekundärschule mehr. In Lothringen hingegen erreichte Baumeister, daß die Kirche sich langsam den Forderungen der Verwaltung anpaßte. Damit bot sich für die Zukunft die Basis einer Zusammenarbeit.

3. Die Auswirkungen des Gesetzes auf die Schulorden

Während sich die Schulverwaltung im Bereich des kirchlichen Sekundärschulwesens um ein vorsichtiges Entgegenkommen bemühte, war dies bei den geistlichen Schulorden nicht der Fall. Das Verhalten Bismarcks und der Verwaltung zeigt vielmehr, wie stark die Angst vor der nationalen Unzuverlässigkeit der katholischen Bevölkerung im Reichsland war. Bismarck begegnete den Schulorden bei all seinem sonstigen Entgegenkommen mit Unverständnis und Härte. Die verletzenden Äußerungen des Reichskanzlers und die Rezeption dieser Haltung durch die mittleren Schulbehörden waren ein wesentlicher Grund für den hohen Grad der Verärgerung der Katholiken im Reichsland nach 1873.

Im Bereich des niedrigeren Schulwesens richtete sich das Schulaufsichtsgesetz gegen die Schulorden, die knapp 40 % der Volksschullehrerschaft im Reichsland stellten.¹²⁷ Um weiter unterrichten zu können, mußten die Volksschullehrer laut § 3 des Gesetzes vom 12. Februar ein staatliches Examen vorlegen, was innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt werden konnte. Während die meisten Brüder in der französischen Zeit die staatliche Prüfung, das *brevet de capacité*, abgelegt hatten, besaßen viele Schwestern nur den Gehorsamsbrief. Im Oberelsaß konnten beispielsweise 1871 von 127 Brüdern 90 das *brevet de capacité* vorweisen, von den 606 beschäftigten Schwestern hingegen nur drei.¹²⁸

Die katholische Geistlichkeit sah in diesen Bestimmungen einen weiteren geplanten Schritt der Verwaltung, die geistlichen Lehrkräfte aus dem Reichsland zu verdrängen. Der ehemalige Vorsteher des kleinen Seminars in Zillisheim, Joseph Guerber¹²⁹, und der oberelsässische Pfarrer Landolin Winterer¹³⁰ bezeichneten in ihren Reden im Reichstag am 17. Dezember 1874 die Ausweisung von Schulschwestern ohne gültiges Examen als »Verfol-

126 Dies stellte Baumeister in seinem Revisionsbericht über St. Augustin am 17. Mai 1878 mit Beruhigung fest: A.D.B.R., Al 105, 1772.

127 In Lothringen waren 1871 von 1 440 Volksschullehrern 528 Schwestern und 24 Brüder. Im Unterelsaß gab es 1873 45 Brüder und 486 Schwestern, im Oberelsaß 112 Brüder und 717 Schwestern. Von besonderer Bedeutung waren im Elsaß die Rappoltsweiler Schulschwestern, in Lothringen die Orden Providence de Peltre und St. Chretienne und Johann von Basel. Die Schulbrüder spielten eine weniger wichtige Rolle. Sie gehörten vor allem den Orden der Matzenheimer und Ebersmünster Schulbrüder an, während nur wenige Mitglieder der Frères de la école chretienne waren. Vgl. Roth, Lorraine, S. 157; Muller, Dieu, S. 540 ff., Tab. 1–3; Bruno Baier, Lehrerstand der Volksschulen, in: Georg Wolfram, Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen 1871–1918, Bd. 2, Berlin 1937, S. 90.

128 Bezirkspräsident des Oberelsaß an Möller, 1. Oktober 1871: A.D.B.R., Al 105, 207.

129 Guerber am 17. Dezember 1874, Verhandlungen des Reichstags, 33. Sitzung, I. Legislaturperiode, V. Session, S. 772 ff.

130 Winterer am 17. Dezember 1874, Verhandlungen des Reichstags, 33. Sitzung, I. Legislaturperiode, V. Session, 760 ff.

gung«¹³¹ und erinnerten an das Vorgehen des Staates gegen die Orden zur Zeit der Französischen Revolution. Die heftigen Vorwürfe der beiden Geistlichen im Reichstag richteten sich dabei nicht nur gegen die Gesetzesbestimmungen, sondern vor allem gegen die Art und Weise, wie Bismarck, die Liberalen und die Beamtenschaft im Reichsland sie begründeten und durchsetzten. Bismarck verdächtigte die Schulbrüder einer klerikalen, ultramontanen, deutschfeindlichen Gesinnung, ohne hierfür Beweise vorlegen zu können. Seine Reden waren häufig schärfer formuliert, als es seiner eigentlichen Grundeinschätzung von der Zuverlässigkeit der reichsländischen Orden entsprach. Der Reichskanzler wollte mit den deutschfreundlichen Orden zusammenarbeiten, auch wenn er die Ausweisung der deutschfeindlichen lebhaft propagierte. Besondere Erbitterung löste Bismarck mit seiner Rede vom 16. Mai 1873 vor dem Reichstag aus, als er auf die Vorwürfe Ludwig Windthorst's erwiderte:

»Wenn der Herr Vorredner Mangel an Wohlwollen für die Elsässer darin bei der Reichsregierung gefunden hat, daß die Entfernung der Schulbrüder die Lehrer unter das Maß vermindert hat, welches zur Aufrechterhaltung des vollen Lehrbetriebs notwendig ist, so kann ich nur erwidern, daß die Behörden es nur in der Überzeugung getan haben, daß die Wirkung der Schulbrüder noch schädlicher ist für das Land und die Bevölkerung als ein momentaner Mangel in der Besetzung der Lehrstellen und daß eine dem Geiste der Bevölkerung verderbliche und den deutschen Sinn im Elsaß vergiftende Lehre schlimmer ist als gar keine. [. . .] Die Franzosen selbst sagen: pour faire une omelette, il faut casser des oeufs.«¹³²

Nationalliberale Abgeordnete, etwa Heinrich von Treitschke oder Franz Schenk von Stauffenberg, stimmten mit dieser Auffassung überein. Treitschke charakterisierte in seiner Rede vom 17. Dezember 1874 die Brüder als von ihrem Superior abhängige, untertänige Gestalten mit schlechter Bildung und sagte weiter: »Von den Schulschwestern will ich als galanter Mann nicht reden, aber nach sehr guten Mitteilungen, die ich habe, sind sie um gar nichts besser, vielleicht noch um einiges schlechter als ihre männlichen Stammverwandten.«¹³³ Treitschke verfügte über keine guten Quellen. So ergab eine 1872 von Oberpräsident Möller durchgeführte Umfrage, daß die geistlichen Lehrer weder schlechte Pädagogen waren noch ein geringeres Fachwissen als ihre weltlichen Kollegen besaßen.¹³⁴

Bismarcks Bedenken wegen der nationalen Unzuverlässigkeit der Ordensmitglieder hatte Rückwirkungen auf die reichsländische Verwaltungspraxis. 1872 setzte der Kanzler gegen den Willen Möllers¹³⁵ durch, daß die Mitglieder von Schulorden vom Gehaltsgesetz der Volksschullehrer vom 4. Juni 1872 ausgenommen wurden. 1874 erregte sich Bismarck über einen Bericht Möllers dermaßen, daß er die Loslösung aller Orden von ihren französischen Mutterhäusern erzwang. Anlaß war, daß eine Schwester aus dem Orden der St. Chrentienne die Schüler zum Besuch französischer Schulen aufgefordert hatte.

Das Urteil der oberen Verwaltungskreise über die reichsländischen Schulorden beeinflusste das Verhalten einiger Kreisschulinspektoren, Bezirkspräsidenten und der Schulorden. Ein Teil der Kreisschulinspektoren legte einen besonders kulturkämpferischen Eifer an den Tag. Die Schulschwestern ihrerseits fühlten sich französischer als zur Zeit Napole-

131 Ebd., S. 762.

132 Bismarck am 16. Mai 1873, Verhandlungen des Reichstags, 33. Sitzung, I. Legislaturperiode, IV. Session, S. 682.

133 Treitschke am 17. Dezember 1874, Verhandlungen des Reichstags, 33. Sitzung, I. Legislaturperiode, V. Session, S. 772.

134 Bezirkspräsidenten des Unter- und Oberelsaß und von Lothringen an Möller, 31. Januar, 10. Februar und 12. Februar 1872: A.D.B.R., Al 105, 207. Der Bezirkspräsident des Unterelsaß betonte sogar nachdrücklich, die Matzenheimer Schulbrüder seien ihren weltlichen Kollegen überlegen, während dies von seinem lothringischen Amtskollegen geleugnet wurde.

135 Möller an Bismarck, 20. Februar 1872: A.D.B.R., Al 105, 207.

ons III. und verwendeten deshalb häufig Französisch im Unterricht¹³⁶ oder reichten die geforderten Stundenpläne nicht ein.¹³⁷ Der Grad der Verärgerung der Schwestern steigerte sich, als die Inspektoren angehalten wurden, auf die rechte »Gesinnung« der Schwestern zu achten. Jeder Verdacht von »Deutschfeindlichkeit« wurde in den Schulberichten eigens vermerkt.¹³⁸ Ein Schulinspektor, der am 15. Dezember 1873 eine Schule der Schwestern von Peltre besucht hatte, verzeichnete beispielsweise in seinem Bericht, daß die Schwestern »keinen ungünstigen Eindruck gemacht hätten, aber als deutschfeindlich gelten.«¹³⁹ Oft finden sich in den Inspektionsberichten Bemerkungen, die Schwestern würden sich im Deutschen und in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern bemühen, den deutschen Anforderungen gerecht zu werden, was ihnen aber nicht gelinge.¹⁴⁰ Darin kann man ein Überlegenheitsgefühl der Inspektoren gegenüber den angeblich mit mangelnden intellektuellen Fähigkeiten ausgestatteten katholischen Lehrkräfte sehen.¹⁴¹

Bismarcks impulsives Auftreten vor dem Reichstag darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Reichskanzler in Elsaß-Lothringen nur gegen die seiner Ansicht nach deutschfeindlichen Orden vorgehen wollte und sich damit sehr wohl von dem liberalen Abgeordneten Treitschke unterschied. Einen Tag nach seiner Rede im Reichstag vom 16. Mai nahm Bismarck einige Argumente vom Vortag zurück:

»Es geht also daraus hervor, daß man nicht die Gesamtheit dieser Unterrichtsorgane, sondern nur diejenigen, die sich vorzugsweise verderblich, vorzugsweise vergiftend in ihrer Wirkung des deutschen Geistes gezeigt haben, entfernt hat. Es ist ja wahrscheinlich, daß in der großen Mehrzahl der Schwestern ebenso, wie in der Mehrzahl unserer katholischen Mitbürger der feindliche Trieb gegen das Reich nicht so vorherrscht und daß man eine große Zahl von ihnen wird belassen können.«¹⁴²

Im Reichsland verzichtete die Verwaltung deshalb auf die Einführung des Erlasses des preußischen Kultusministers Falk vom 15. Juni 1872, den Mitgliedern geistlicher Orden und Kongregationen den Zugang zum Lehrfach an öffentlichen Schulen zu verbieten.¹⁴³ Ferner erfolgte in Elsaß-Lothringen kein generelles Verbot der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen.¹⁴⁴ Auch auf den mittleren Verwaltungsebenen lassen sich

136 Kreisschulinspektionsbericht über die Schule in Busendorf der Schwestern von Peltre vom 8. Mai 1873, in dem berichtet wird, daß in den unteren Klassen der Unterricht auf Französisch stattfand: A.D.B.R., Al 84, 1420; Kreisschulinspektionsbericht über das Pensionat St. Avold des Ordens St. Christina, Juni 1879, in dem die ungenügenden Leistungen im Deutschen kritisiert werden; Kreisschulinspektionsbericht über die Schule in Saargmünd des Ordens St. Christina, 16. November 1872. Mit Verärgerung bemerkte der Inspektor, daß die Vorsteherin kein Wort Deutsch sprach: A.D.B.R., Al 84, 1471.

137 Kreisschulinspektionsbericht über die Schule in Saargmünd des Ordens St. Christina, 19. November 1872: A.D.B.R., Al 84, 1471.

138 Kreisschulinspektionsbericht über das Pensionat der Schwestern der ewigen Anbetung, 3. Juli 1876, in dem die Schwestern als »ultramontan« bezeichnet werden: A.D.B.R., Al 84, 1286.

139 Kreisschulinspektionsbericht über das Hôtel Dieuze, 15. Dezember 1873: A.D.B.R., Al 84, 1422.

140 Kreisschulinspektionsbericht über die Rappoltsweiler Schwesternschule in Colmar, 20. Mai 1875: A.D.B.R., Al 84, 1290; Kreisschulinspektionsbericht über die Schwestern der ewigen Anbetung, 28. Juni 1873: A.D.B.R., Al 84, 1286.

141 Ein gutes Beispiel ist das Tagebuch der Eutropie Fischer, der Superiorin der Rappoltsweiler Schulschwestern. Ihr Tagebuch, das sie in der Zeit von 1872–1884 führte, wurde von *Lucien Kettel*, *Le Kulturkampf et les soeurs de Ribeauvillé (1872–1884)*, Maitrise de théologie catholique, Strasbourg 1976, herausgegeben. In ihm wird der Kampf der Schwestern um den Erhalt ihrer Schulen geschildert.

142 Bismarck am 17. Mai 1873, Verhandlungen des Reichstags, 34. Sitzung, I. Legislaturperiode, IV. Session, S. 692.

143 Erlaß Falks, 15. Juni 1872, abgedruckt in: *Huber/Huber*, Staat und Kirche, S. 543.

144 Preußisches Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, 31. Mai 1875, abgedruckt in: *Huber/Huber*, Staat und Kirche, S. 659.

genügend Beispiele finden, die einer generellen kulturkämpferischen Gesinnung aller Kreisschulinspektoren widersprechen. Einige haben bei ihren Visitationen Gnade vor Recht geübt. Dies wurde deutlich, als der Oberschulrat nach 1887¹⁴⁵ die Mädchenschulen einer strengen Untersuchung unterzog und sie seiner Aufsicht unterstellte. Fast zwanzig Jahre nach der deutschen Annexion hatten einige Schwestern noch immer kein deutsches Examen¹⁴⁶ oder verwendeten weiterhin Französisch¹⁴⁷ als Unterrichtssprache.

Bismarcks Politik, die deutschfeindlichen Orden zur Emigration zu bewegen, hatte Erfolg. Orden, mit denen er nicht zusammenarbeiten wollte, oder Orden, die sich nicht an die neue Situation gewöhnen konnten, wanderten in den ersten Jahren nach der Annexion aus. Die Schulbrüder¹⁴⁸ emigrierten fast geschlossen nach Frankreich. Die Schwestern, vor allem die lothringischen, entschlossen sich hingegen zum Bleiben, um nicht zuletzt die Erinnerung an Frankreich wachzuhalten. Das Elsaß hingegen, besonders das Oberelsaß, verlor zahlreiche Schwestern durch Emigration.¹⁴⁹ Mit den Folgen glaubte die Schulverwaltung umgehen zu können. Sie begegnete dem Lehrermangel durch die Schließung kleinerer Schulen¹⁵⁰ und das Zusammenlegen von Klassen.¹⁵¹ Gleichzeitig wirkte sich das Fehlen von Lehrkräften als Modernisierungsschub aus. Die Schulverwaltung war gezwungen, den Verlust der Schulschwestern durch ausgebildete katholische Volksschullehrerinnen auszugleichen. Am 15. Oktober 1872 wurde das erste staatliche katholische Lehrerinnenseminar in Schlettstadt eröffnet¹⁵²; gleichzeitig unterstützte das Reichskanzleramt private Mädchenschulen mit 45 000 Mark im Jahr.

145 Anlaß hierzu war der Ausgang der Septennatswahl. Die Septennatswahl vom Februar 1887 stand im Reichsland völlig unter dem Eindruck der französischen Boulangerkrise. Die deutsche Verwaltung unter Chlodwig Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst stilisierte die Wahl zu einem Plebiszit für Bismarcks Politik. Die angeheizte Stimmung führte zu einem Wahlergebnis, mit dem sich die reichsländische Bevölkerung in breiter Mehrheit für den »Général de la revanche«, damit gegen das Septennat und für den Protest entschied. Um Frankreich gegenüber Härte zu demonstrieren, trat Bismarck für ein schärferes Durchgreifen im Reichsland ein, was Hohenlohe abzumildern versuchte. Vgl. *Hiery*, Reichstagswahlen, S. 227 ff.

146 Leider gibt es darüber keine genauen Zahlen. Vgl. Kreisschulinspektionsbericht über das Pensionat der Schwestern der ewigen Anbetung, 18. Juli 1888, wonach vier Schwestern kein staatliches Examen hatten; in der Schule in Bitsch der Schwestern von St. Christina wurde auf Schreiben des Oberschulrats vom 5. Mai 1888 eine Schwester wegen »Unfähigkeit« entlassen: A.D.B.R., Al 84, 1418. In Busendorf berichtet der Kreisschulinspektor am 24. Mai 1888, daß eine Schwester nicht die zweite Lehrerinnenprüfung habe: A.D.B.R., Al 84, 1420.

147 Kreisschulinspektionsbericht über die Schule des Ordens St. Christina in Bitsch, 5. Mai 1888: A.D.B.R., Al 84, 1418; Kreisschulinspektionsbericht über die Schule des Ordens St. Christina in Metz, 18. März 1890: A.D.B.R., Al 84, 1428.

148 Das Elsaß verließen die Jesuiten, die Rédemptoristen, die pères de précieux sang, die frères de Marie. Die frères de la doctrine chrétienne blieben. Vgl. *Muller*, Dieu, S. 544. In Lothringen mußten die Brüder der christlichen Lehre ihre eigenen Schulen aufgeben und sich fremden Orden anschließen, die frères de Maristes emigrierten nach Frankreich. Vgl. *Roth*, Lorraine, S. 155.

149 Das Elsaß verließen der Orden Sacré Coeur und die Schwestern von Portieux. Vgl. *Muller*, Dieu, S. 544 f.; in Lothringen waren die Schwestern St. Charles, die Schwestern de la Doctrine chrétienne und die Schwestern Providence de Portieux betroffen. Vgl., *Roth*, Lorraine, S. 155.

150 Bezirkspräsident des Oberelsaß an Möller, 23. Dezember 1874: A.D.B.R., Al 87, 178.

151 Im Verlauf des Herbstes 1874 kam es nicht nur im Oberelsaß, sondern auch im Unterelsaß und Lothringen auf Grund der Emigration der Schwestern zu Engpässen. Bezirkspräsidenten des Unterelsaß und von Lothringen an Möller, 26. Dezember 1874, 11. November 1874: A.D.B.R., Al 105, 207.

152 Anlagen zu den Verhandlungen des deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Bd. 3, S. 174, Aktenstück Nr. 38.

Bismarcks Ordenspolitik erwies sich langfristig als erfolgreich. Sie trug aber dazu bei, daß die Verärgerung und Verbitterung der einfachen katholischen Bevölkerung, die ihre Kinder auf Ordensschulen sandte, ihren Höhepunkt erreichte.¹⁵³ Die Mobilisierung weiterer Teile der Katholiken, die sowohl die Oberschicht als auch die mittleren Bevölkerungsschichten und die Landbevölkerung betraf, ließ die katholische Kirche im Elsaß zur politischen Kraft werden. Am 1. Februar 1874 gewannen die Katholiken und die separatistisch-französische Protestpartei mit überwältigender Mehrheit der Stimmen die erste Reichstagswahl.¹⁵⁴ Von den fünfzehn Abgeordneten, die in den Deutschen Reichstag einzogen, waren alleine sieben katholische Priester, darunter die Bischöfe von Metz und Straßburg. Die Kirche bot als einzige gesellschaftliche Gruppe genügend Freiraum, um katholisch sein, sich als Elsässer und Lothringer fühlen und für Frankreich patriotische Gefühle hegen zu können.

III. RESUMÉE

Der Kulturkampf im Reichsland zeigt beispielhaft Bismarcks Einstellung zur katholischen Kirche. Der Reichskanzler wollte die katholische Kirche in ihre Schranken weisen, ohne ihren Einfluß in den Schulen grundsätzlich in Frage zu stellen. Bismarck strebte eine Zusammenarbeit und ein gutes Einvernehmen mit der katholischen Kirche an. Sie mußte allerdings bereit sein, seine Vorstellungen einer Abgrenzung von staatlichem und kirchlichem Bereich im Schulwesen zu akzeptieren. Den Grad des Einverständnisses machte Bismarck von politisch-pragmatischen Überlegungen abhängig.

Bismarck fand im Reichsland für sein Ziel einer Abgrenzung von staatlicher und kirchlicher Einflußsphäre gute Ausgangsvoraussetzungen. Sie helfen, den milden Kulturkampf im Reichsland mit zu erklären. Sowohl das französische Kirchen- und Schulrecht als auch die staatsrechtliche Sonderstellung des Reichslandes hatten den Supremat des Staates in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens festgelegt. Bismarck hatte durch sein Eingreifen im Sommer 1871 noch früher als in Preußen das Prinzip der staatlichen Schulaufsicht im Reichsland etabliert und die Simultanschulen gefördert. Im Gegensatz zu den Ostprovinzen diente die generelle Ablösung der geistlichen Schulaufsicht in Elsaß-Lothringen jedoch nicht allein dem Ziel, eine deutschfeindlich gesinnte katholische Geistlichkeit unter Kuratel zu stellen. Die staatlichen Kreisschulinspektoren im Reichsland waren vielmehr nach ihren pädagogischen und fachlichen Leistungen ausgesuchte Beamte. Wie in der Rheinprovinz wirkte sich das Schulaufsichtsgesetz deshalb auch im Reichsland als Modernisierungsschub für das niedere reichsländische Schulwesen aus.

Das unterschiedliche Vorgehen der Verwaltung in den Ostprovinzen und im Reichsland deutet auf die verschiedene Einstellung hin, die Bismarck und die Beamtenschaft der deutschfeindlichen Gesinnung der katholischen Geistlichkeit im Osten und im Reichsland entgegenbrachte. Sie hatte ihre Wurzeln in einer differenzierten Einschätzung des polnischen und französischen Nationalgefühls.

Obwohl der Kulturkampf im Reichsland moderat verlief, führte der Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes zur Politisierung und Erregung weiter Kreise der katholischen Bevölkerung.

¹⁵³ *Igersheim*, notables, S. 34.

¹⁵⁴ Ausführlich werden die Motive und Hintergründe für das politische Engagement des elsässischen Klerus dargestellt bei *Hiery*, Reichstagswahlen, S. 139 ff.; *Igersheim*, notables, S. 37 ff. Die katholischen Elsässer gewannen acht Stimmen, die Lothringer vier und die republikanisch-französischen Protestler drei. Insgesamt vereinte das Bündnis von Protestlern und Katholiken 78 % der Stimmen auf sich, während die Autonomisten nur auf 19 % kamen. Die Autonomisten erlitten damit eine komplette Niederlage.

Sowohl die mittleren Bevölkerungsschichten als auch die Elite und die Landbevölkerung waren von dem Gesetz betroffen. Die Katholiken bewerteten das Schulaufsichtsgesetz als klaren Eingriff in die Rechte der Kirche. Sie stellten dabei einen deutlichen Zusammenhang her zwischen dem Schulaufsichtsgesetz, der Annexion und den ersten Jahren der Verwaltung ohne politische Mitsprache. Nicht zufällig sprach man von der Annexion als »Diktaturmaßnahme«, nannte die Jahre bis zur Einführung der Reichsverfassung 1874 »Kaiserdiktatur« und sah in dem Schulaufsichtsgesetz den Beweis für eine »Unterrichtsdiktatur«¹⁵⁵ verkörpert. Trotz eines vergleichsweise moderat geführten Kulturkampfes bewirkte das Schulaufsichtsgesetz deshalb eine Politisierung der katholischen Bevölkerung. In dieser Situation bot die katholische Kirche Freiräume und Entfaltungsmöglichkeiten, um sich katholisch und französisch zu fühlen.

¹⁵⁵ Winterer am 17. Dezember 1874, Verhandlungen des Reichstags, 33. Sitzung, I. Legislaturperiode, V. Session, S. 762.